

Uwe MÜLLER

## **Der Umwelt- und Naturschutz im Spannungsfeld von Ökonomie und Ökologie innerhalb der Verfassung der Republik Litauen**

**Environmental Protection in the conflict between ecology and economy with special reference to the constitution of the Republic of Lithuania**

### **Abstract**

In order to meet the EU-Requirements it is necessary for Lithuania to combine environmental protection on the one hand with the stabilization and the development of the economy on the other hand. During that process the constitution plays an important role as a basis for the implementation of legal actions. This is why the following article will focus on the environmental law in its relation to the right of property and the freedom of making profit according to the decisions made by the Constitutional Court. In addition to that this article has to look further on the fiscal policy, especially on the taxes that are charged on the use of natural goods owned by the state and on environmental pollution. While this covers the economical part the next step of my analysis concerns the ecological side in which I will examine the conditions for establishing a network of the Natura 2000 protected areas according to the Flora and Fauna Habitat Directive.

**Keywords:** environmental protection, environmental protection law, ecology, economy, Eastern Europe, EU-enlargement, Lithuania, Baltic region

### **1 Einleitung**

Litauen, das als erste Teilrepublik den Austritt aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) am 11. März 1990 proklamierte und bereits zuvor eine Souveränitätserklärung in Richtung Moskau am 18.05.1989 abgab, leitete durch seinen konsequenten Unabhängigkeitswillen den Zerfall der Sowjetunion ein (U. MÜLLER 2002: 108). Heute sieht es sich dem großen Nachbarn Russland mit Zurückhaltung und Misstrauen, aber auch langjährigen und tief verzweigten wirtschaftlichen Beziehungen gegenüber (PUMBERGER 2000: 632). Neben der Eigenstaatlichkeit war die Integration in die Europäische Union (EU) ein wichtiges außen- und innenpolitisches Ziel aller seit 1990 Regierenden in Litauen (BECKER 2001: 257; PYSZ 1999: 342). Die Bewältigung der Umstrukturierung von der sowjetischen Planwirtschaft in eine funktionierende Marktwirtschaft wird noch langfristig eine Herausforderung sein. Der „Regenerationsprozess“ findet dabei unter

extrem schwierigen ökonomischen Bedingungen statt (ARMBRÜSTER 1998: 47). Dem Erkennen und Bewerten der Spannungslage zwischen dem notwendigen und von der EU geforderten wirtschaftlichen Wachstum (EU-KOMMISSION 2001: 37) und den naturwissenschaftlichen Erfordernissen eines wirksamen Naturschutzes (EU-KOMMISSION 2001: 98) kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Das Zusammenspiel von ökologischen und ökonomischen Entwicklungsvorstellungen der Zukunft sollte durch die Anerkennung eines ökologischen und auch ökonomischen Existenzminimums beachtet werden, wobei wesentlicher Teilinhalt ein Anspruch auf Erhaltung und Schutz der naturnahen Lebensräume sein sollte (CZYBULKA 2001a: 10). Die Verbindung von wirtschaftlich notwendigem Aufschwung und der möglichst gleichzeitig erfolgenden ökologischen Neuorientierung muss in Litauen gelingen, sollen die Erwartungen der EU und der eigenen Bürger nicht enttäuscht werden (U. MÜLLER 2002: 109). Dabei ist eine Lösung des Konfliktes zwischen ökonomischer Stabilität oder sogar Wachstum und ökologischer Verantwortung vor allem in den jungen Reformstaaten wie Litauen äußerst schwierig (AUSSCHUSS DER REGIONEN 1999: 38). Andererseits können derartige Konflikte bei ihrer Zuspitzung ein Ventil in Form neuartiger Ansätze und Methoden finden (GNEVECKOW 1993: 382; MARCIJONAS & SUDAVIČIUS 1998: 158).

Zunächst wird regelmäßig die Sanierung oder durch Marktgesetze erzwungene Schließung von veralteten, unrentablen und die Umwelt belastenden Industriebetrieben zum Ziel führen (U. MÜLLER 2002: 109). Zusätzlich wird mit der Verminderung des Rohstoff- und Energieeinsatzes sowie der Absenkung der Ausschuss- und Abfallproduktion, sowohl in ökonomischer als auch in ökologischer Hinsicht ein Erfolg erzielt (GNEVECKOW 1993: 382). Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Entlastung der Umwelt durch Wachstumseffekte konterkariert wird (STEURER 2001: 539; GNEVECKOW 1993: 382), da die angestrebte Erhöhung des Lebensstandards die Menge der erzeugten Güter und Dienstleistungen vergrößert, wodurch trotz verbesserter Umweltverträglichkeit von Produkten und Produktionsprozessen eine höhere Umweltbelastung entstehen kann (STEURER 2001: 542). Eine ökologisch motivierte Industriepolitik mit Energiesteuern und dem Verzicht auf ökologisch nachteilige Erhaltungssubventionen kann hier Abhilfe schaffen (JACHMANN 2000: 239; GNEVECKOW 1993: 382; STEURER 2001: 542). Gerade die großen Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft beinhalten auch die Möglichkeit, innerhalb des Strukturwandels als positiven Effekt gleichzeitig die Umwelt sanieren zu können und damit die in den EU-Mitgliedsländern so kostenintensive nachträgliche „ökologische Renovierung“ zu vermeiden (GETZNER 2001: 145; GNEVECKOW 1993: 383). Der Verlockung, durch die Zulassung geringerer Umweltschutzstandards ausländische Investoren ins Land zu holen, sollte widerstanden werden, da diese kurzfristige Politik zur nachträglichen und viel aufwändigeren Altlastenbeseitigung führen müsste, welche der präventiven Verhinderung von Umweltbelastungen entgegenwirkt (GNEVECKOW 1993: 383). Vielmehr sollten die bestehenden Standortvorteile, wie langfristige Steuerbefreiungen und hoch qualifizierte Arbeitskräfte zu niedrigen Arbeitskosten, offensiv zur Anwerbung von Investoren eingesetzt werden (JACHMANN 2000: 239; GNEVECKOW 1993: 383).

Die durch die Erfordernisse der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Binnenmarktes im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehenden

technischen Anforderungen an den Umwelt- und Naturschutz, womit die Umsetzung dieser Beitrittsvoraussetzungen durch die Mitbewerber sichergestellt werden wird, sollen nachfolgend den Anforderungen an den Natur- und de lege ferenda Ökosystemschutz (U. MÜLLER 2002: 90) Raum bieten und daher hier nicht vordergründig diskutiert werden.

Gerade die Berücksichtigung der Naturschutzbelange ist der Gefahr der Nichtachtung im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie ausgesetzt. Insofern ist der Begriff des „Naturschutz“-Rechts in einer weiten Fassung zu verstehen, welche dem ökosystemaren Ansatz der von Litauen zu übernehmenden naturschutzrechtlichen Richtlinien (RL) der EU entspricht (CZYBULKA 2001a: 368 ff.; CZYBULKA 1996: 243; BERENDES 2002: 213 ff.). Darin wird über die Berücksichtigung des Einflusses des Einzugsgebiets und der Einbeziehung von technischen Anlagen außerhalb von Schutzgebieten die Trennung zwischen den Teilsektoren des herrschenden Umweltbegriffes aufgegeben und statt seiner für einen umfassenden, weiten Naturschutzbegriff geworben (RUCHAY 2001: 117; WIRTHS 2001: 105 ff.; APPEL 2001: 137; CZYBULKA 1999: 84; LERSNER 1999: 61 ff.). Die Medien (GEIGER 2000: Art. 174 Rdn. 7) Boden, Wasser, Luft und Klima dienen unter ökosystemarer Sichtweise alle dem Ziel des Naturschutzes im weiteren hier verwendeten Sinne (C. MÜLLER 2002: 536 ff.; GELLERMANN 2002: 1029; WIRTHS 2001: 46 ff.; CZYBULKA 1997: 306 ff.; WOLF 2002: 6 ff.; KLOEPFER & BRANDNER 1998: 17 ff.). Dabei kann die Vernetzung der UVP<sup>1</sup>-, FFH<sup>2</sup>-, VS<sup>3</sup>- und WRRL<sup>4</sup> als Beispiel gelten, wie die Teilbereiche sinnvoll integriert werden können (BERENDES 2002: 199; WIRTHS 2001: 77 ff., 96 ff. und 100 ff.; NEWBOLD 1998: 10 ff.). Die FFH-RL sieht den Schutz der Landökosysteme mit den angrenzenden Gewässerökosystemen vor. Dies wird von der WRRL aufgegriffen, welche von den Gewässerökosystemen ausgehend auch die angrenzenden Landökosysteme mit umfasst (WIRTHS 2001: 100 ff.). Die VS-RL fordert die Beachtung ihrer Erhaltungsziele sowohl in den Küstenregionen als auch in verlandeten Feuchtgebieten und stellt dadurch ein weiteres Bindeglied her (NEWBOLD 1998: 12; BERENDES 2002: 217).

Die Betrachtung sämtlicher Einflüsse aus dem Wassereinzugsgebiet, welche die Landökosysteme in weitem Umfang mitberücksichtigt (für Litauen gilt: der Fluss Nemunas entwässert ca. 75 % des Landes in das Kurische Haff), muss auch zu einer Prüfung der Vereinbarkeit sämtlicher Anlagen innerhalb des Gebietes mit den jeweiligen Schutzziele führen (U. MÜLLER 2002: 101). Damit wird die UVP-RL mit einzubeziehen sein, welche zwar streng von der Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-RL unterschieden werden muss, aber wiederum mit ihr im Zusammenhang zur Bewertung herangezogen werden kann (WIRTHS 2001: 106; KLOEPFER & BRANDNER 1998: 17 ff.). Die gemeinsame Zielsetzung des Naturschutzes weicht die übliche

---

<sup>1</sup> Richtlinie 85/337/EWG v. 27.07.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175, S. 40 ff., zuletzt geändert durch RL 97/11/EG, ABl. Nr. L 73, S. 5 ff.

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG v. 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206, S. 7 ff., zuletzt geändert durch RL 97/62/EG, ABl. Nr. L 305, S. 42 ff.

<sup>3</sup> Richtlinie 79/409/EWG v. 2.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103, S. 1 ff., zuletzt geändert durch RL 97/49/EG, ABl. Nr. L 223, S. 9 ff.

<sup>4</sup> Richtlinie 2000/60/EG v. 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für die Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. Nr. L 237, S. 1 ff.

Aufteilung im rechtlichen Sinne auf und zwingt zur Beachtung eines sektorübergreifenden Ansatzes, welcher die gesamte Fläche mit einbezieht (CALLIESS 2002: Art. 174 Rdn. 8 ff.). Um aber der üblichen Einteilung nicht völlig die Berechtigung abzuspreehen, wird über den Bereich des Naturschutz-Rechts im weiteren Sinne hinaus vom Umwelt- und Naturschutz als gemeinsamer Oberbegriff ausgegangen. Dieser beinhaltet den Naturschutz als die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von Pflanzen und Tieren wildlebender Arten in ihren Lebensgemeinschaften und deren natürliche Lebensgrundlagen sowie zur Sicherung und Entwicklung von nach bestimmten Kriterien als schutzwürdig befundenen Landschaften und Landschaftsteilen (WIRTHS 2001: 46). Die Sicherung eines effektiven Umwelt- und Naturschutzes sichert auch den für die Gemeinschaft stets notwendigen Verfassungskonsens und somit die Wirksamkeit der Verfassung sowie letztlich die dauerhafte Existenz des Staates (KLOEPFER 1994: 49). Die Verfassung als Teil der Rechtsordnung hat für die gesamte politische und soziale Ordnung eines Gemeinwesens eine überragende Bedeutung. Sie stellt mit der Konstitution der staatlichen Organe, der Bestimmung des Verfahrens zu ihrer Rekrutierung, der Zuordnung ihrer Aufgaben und Kompetenzen, der Begründung der Rechte des Einzelnen in Bezug auf Freiheit, Schutz und Förderung durch den Staat, die rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens dar. Damit sind Verfassungen nicht lediglich rechtliche Texte, welche es auszulegen und anzuwenden gilt, vielmehr sind sie stets auch Ausdruck des kulturellen Entwicklungsstandes, der kulturellen Selbstdarstellung eines Volkes, Spiegel seines kulturellen Erbes und Fundament seiner Hoffnungen (STEINBERG 1995: 55 ff.).

Im Folgenden soll daher die Verfassung der Republik Litauen als Ausgangspunkt für den Umwelt- und Naturschutz im Zentrum der Untersuchungen stehen. Über die Vorgaben des Beitrittsprozesses durch die Kopenhagener Kriterien (BESCHLUSS DES RATES 1999: 42) soll die Verfassung als Ausgangspunkt für die Umsetzung des europäischen Umwelt- und Naturschutzes durch nationale Staatszielbestimmung analysiert werden. Mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts (VerfG) sollen auch die Bedingungen für die Umsetzung dieser Staatszielbestimmungen Gegenstand der Untersuchungen sein. Schließlich erfolgen die Analyse der ökonomischen Steuerungsinstrumente und die Vorstellung der Bedingungen für die Umsetzung der Vernetzung der Schutzgebiete nach der FFH-RL als Ausdruck der ökonomischen und ökologischen Positionen.

## **2 Beitritt**

### **2.1 Schritte auf dem Weg zum Beitritt**

Aufgrund der gemeinsamen Vergangenheit von Litauen und Deutschland bestand und besteht für die Bereitung des Weges nach Europa ein großes Bedürfnis nach Ausbau der gegenseitigen Beziehungen. Seit 1992 steht im Litauischen Parlament eine Gruppe von Abgeordneten bereit, die besonders für das Verhältnis zu Deutschland verantwortlich zeichnet. Nach der Anerkennung durch die Vereinten Nationen am 17.09.1991 und durch die Europäische Gemeinschaft (Europäische Union) am 27.08.1991 war das wesentliche Ziel der litauischen Außenpolitik der

Beitritt zur Europäischen Union (EU). Mit der Unterzeichnung des Freihandelsabkommens am 18.07.1994 und des Assoziierungsabkommens, dem so genannten Europaabkommen, zwischen der EU und Litauen am 12.06.1995 sowie der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages<sup>5</sup> am 16.04.2003 in Athen und dem zustimmenden Referendum<sup>6</sup> der Litauer selbst, steht es Litauen frei die erforderlichen Umsetzungsschritte bis zum vorgesehen Beitrittstermin im Mai 2004 vorzunehmen (SCHÜTZ 1999: 192 ff. und 215; HEINATZ 1996: 244; BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION 1998: 1ff). Eine Zusammenarbeit in wirtschaftlicher, kultureller und politischer Hinsicht und die damit verbundenen strengen „Screening“ Runden (BESCHLUSS DES RATES 1999: 42) sollten und sollen Litauens Weg in die EU über die Beschleunigung des Prozesses der Rechtsanpassung ebnen (PYSZ 1999: 343; BERGMANN 2001: 409).

Dabei kommt dem Zustand der Justiz, welche neben Polizei und Militär derjenige Bereich ist in dem Staatsmacht unmittelbar manifestiert wird, eine Schlüsselstellung zur Erfüllung der Vorgaben der EU zu (ROGGEMANN 1998: 303). Dieser ist jedoch infolge der Umbruchsituation von erheblicher Ausbreitung rechtsfreier, genauer außerrechtlicher, Anspruchsdurchsetzung in Form der Selbsthilfe und des Faustrechts bei der Forderungsbeitreibung gekennzeichnet. Durch Übergriffe der Polizei und der dadurch bedingten Abwesenheit staatlichen Schutzes, die mangelnde ökonomische Absicherung des Justizpersonals und damit erhöhte Korruptionsanfälligkeit bis hin zu „Mafia-Gerichten“ kann es zur Bildung von Schattenrechtsordnungen mit nichtstaatlicher, privater und krimineller Selbsthilfe kommen (SCHÜTZ 1999: 218; ROGGEMANN 1998: 304; BESCHLUSS DES RATES 1999: 44 und 46). Die Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit muss somit immer größer werden. Wenn diese Phänomene auch bei weitem nicht überall typisch sind, so ist es umgekehrt nicht richtig, sie nicht als Teil der gegenwärtigen Rechtsentwicklung und als virulentes Problem der Rechtsdurchsetzung zu beachten (ROGGEMANN 1998: 304). Zudem gilt es auch, die noch wenig ausgeprägte Erfahrung bezüglich der Selbstverwaltung der Gerichte zu sehen, welche durch die finanzielle und personelle Abhängigkeit vom Justizministerium verstärkt wird und Nachwirkung einer Ordnung ist, die keine Rechts- und Verfassungsvorbehalte zur Kontrolle der Politik durch die Justiz entwickeln konnte (ROGGEMAN 1998: 305). Im Gegensatz zu der Situation in den neuen deutschen Bundesländern ist es in den osteuropäischen postsozialistischen Staaten nicht zu einem völligen politischen Systembruch und somit auch nicht zu einem umfassenden Rechtswechsel gekommen (SCHÜTZ 1999: 218; BERGMANN 2001: 413). Bezüglich der eigenen sozialistischen Vergangenheit und ihrer Justiz kam es auch keinesfalls zu einer durchdringenden Distanzierung (ROGGEMANN 1998: 305). Folglich ist in Osteuropa ein Elitewechsel nur im eng begrenzten Umfang zu verzeichnen, vielmehr sind regelmäßig die gleichen Justizangehörigen und Anwälte im Amt und sprechen Recht oder nehmen Rechtsberatung unter veränderten Bedingungen wahr (ROGGEMANN 1998: 306). Umso größer ist damit die Bedeutung von neu geschaffenen Gerichten wie dem

---

<sup>5</sup> vgl. Beitrittsvertrag vom 16.04.2003 im Internet unter:

[http://europa.eu.int/comm/enlargement/negotiations/treaty\\_of\\_accession\\_2003/index.htm](http://europa.eu.int/comm/enlargement/negotiations/treaty_of_accession_2003/index.htm)

<sup>6</sup> vgl. zum Ergebnis des Referendums in Litauen über den Beitritt zur EU vom 10. und 11.05.2003 im Internet unter <http://www.euro.lt/index.php?LangID=7?TopMenuID=127&LangID=7>

Verfassungsgericht (VerfG) in Litauen und die Durchsetzung der Werteordnung der neuen Verfassung.

## 2.2 Umsetzung der Kopenhagener Kriterien

Nach Art. 49 des EU-Vertrages (EUV) kann jeder europäische Staat, der die in Art. 6 I EUV genannten Grundsätze, wie Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenwürde und der Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, erfüllt einen Antrag zur Aufnahme in die EU stellen (ŠARČEVIĆ 2002: 463). Der Antragsempfänger ist der Europäische Rat, welcher nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung der absoluten Mehrheit des Europäischen Parlaments<sup>7</sup> einstimmig über denselbigen beschließen wird (BERGMANN 2001: 407)<sup>8</sup>. Dabei gliedert sich die Aufnahme in mehrere Teilbereiche, wie z. B. die Einleitungsphase, die Verhandlungsphase, eine unionsinterne Entscheidungsphase und die Vertragsabschlussphase (ŠARČEVIĆ 2002: 463). Die Bedingungen und erforderlichen Anpassungen der „Verträge“ auf denen die Gemeinschaft beruht, werden zwischen den Mitgliedstaaten und dem jeweiligen Antragsteller durch ein Abkommen geregelt (BERGMANN 2001: 407). Der so genannte Beitrittsvertrag bedarf der Ratifizierung durch alle Mitglieder der EU nach ihren eigenen verfassungsrechtlichen Vorgaben, d. h. neben dem Ratsbeschluss und dem positiven Votum des europäischen Parlaments ist auch die Zustimmung aller nationalen Parlamente der „Altmitglieder“ erforderlich bzw. kann ein Referendum notwendig werden (ŠARČEVIĆ 2002: 472). Damit könnte die Osterweiterung der EU, trotz der bereits erfolgten Zustimmung auf europäischer Ebene, noch in jedem einzelnen Mitgliedsstaat im Rahmen der Ratifikation der Beitrittsverträge scheitern (BERGMANN 2001: 407). Durch die Konkretisierung der Beitrittsvoraussetzung in den Beschlüssen von Kopenhagen fungieren diese als ergänzende Normierung der Tatbestände des Art 49 EUV, welche der Gesamtsystematik der EUV/EGV entsprechen und der Bewahrung des erreichten Homogenitätsniveaus in der Gemeinschaft dienen (ŠARČEVIĆ 2002: 473). Die aus diesen Beschlüssen resultierenden Kriterien für die Aufnahme sind (BERGMANN 2001: 407; BESCHLUSS DES RATES 1999: 42):

- eine institutionelle Stabilität als Garant für eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten,
- eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten und schließlich
- die Übernahme des „acquis communautaire“, d. h. der sich aus einer Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen sowie der Ziele der politischen Union und der Wirtschafts- und Währungsunion.

---

<sup>7</sup> vgl. zur Zustimmung des Europäischen Parlaments am 9.04.2003 im Internet: [http://www2.europarl.eu.int/omk/sipade2?SAME\\_LEVEL=1&LEVEL=4&NAV=X&PUBREF=-//EP//TEXT+PRESS+DN-20030409-1+0+DOC+XML+V0//DE](http://www2.europarl.eu.int/omk/sipade2?SAME_LEVEL=1&LEVEL=4&NAV=X&PUBREF=-//EP//TEXT+PRESS+DN-20030409-1+0+DOC+XML+V0//DE)

<sup>8</sup> vgl. zur Unterzeichnung der Beitrittsverträge am 16.04.2003 den Wortlaut im Internet unter [http://europa.eu.int/comm/enlargement/negotiations/treaty\\_of\\_accession\\_2003/index.htm](http://europa.eu.int/comm/enlargement/negotiations/treaty_of_accession_2003/index.htm)

Dadurch wird die Entscheidung über die Erreichung der Beitrittsvoraussetzungen auf eine breitere, die Mitglieder durch die Einigung auf die Kriterien in ihrer späteren Entscheidung einengende, Basis gestellt. In Verbindung mit der indirekten Mitwirkung bei der Ratsentscheidung und der damit verbundenen Tatbestandsvoraussetzung (Selbstbindung) folgt aus Art. 10 I EGV und dem Vertrauensschutzprinzip ein erheblich gebundenes Ermessen für die Mitgliedstaaten bei der Abstimmung auf nationaler Ebene (ŠARČEVIĆ 2002: 476 ff.). Die Umsetzung dieser „Kopenhagener Kriterien“ muss zwar formal erst zum Moment des Beitritts erfüllt sein, gleichsam jedoch zur Beurteilung der Fortschritte bei der Umsetzung und der Beitrittsfähigkeit allgemein weit vor dem möglichen Beitrittstermin nachprüfbar erfüllt werden (ŠARČEVIĆ 2002: 464). Wesentlicher Kernpunkt ist damit die Übernahme des gesamten gemeinschaftlichen Besitzstandes („acquis communautaire“), welcher, wenn auch im Einzelnen nicht unstrittig, jedenfalls im primärrechtlichen Bereich die Verträge EUV/EGV und im Sekundärrecht die Verordnungen und Richtlinien als Bestandteil umfasst (SCHÜTZ 1999: 197 ff.).

### **3 Verfassung als Ausgangspunkt**

#### **3.1 Entstehungsgeschichte**

Ausgehend von den Anforderungen des Beitrittsprozesses, kommt der Verfassung des Landes eine Schlüsselfunktion bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien zu.

Mit dem aus den ersten demokratischen Wahlen seit 1940 hervorgegangenen Obersten Rat wurde am 23.02.1990 und 4.03.1990 ein neues litauisches Parlament gewählt (HEINATZ 1996: 241; ARMBRÜSTER 1998: 24). Die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Litauens wurde als Fortsetzung der ersten litauischen Republik von 1918 bis 1940 deklariert (vgl. in der Präambel: „wiedergeborene Staat Litauens“). Das Vorläufige Grundgesetz vom 11.03.1990 ersetzte die Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken von 1977 und die Verfassung der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik von 1978 bis zur Ausarbeitung der neuen Verfassung (HEINATZ 1996: 241).

Damit scherte Litauen als erste Teilrepublik aus der Sowjetunion aus und leitete somit deren Untergang ein (PUMBERGER 2000: 632; U. MÜLLER 2002: 108). Zuvor musste jedoch die Erklärung der Unabhängigkeit wegen einer totalen Wirtschaftsblockade durch Moskau am 29.06.1990 ausgesetzt werden (ARMBRÜSTER 1998: 24 f.). Nach einer Volksabstimmung über die Frage der Unabhängigkeit stimmten 90,5 % der Wähler bei einer Wahlbeteiligung von 85 % dafür (HEINATZ 1996: 241). Trotz dieses eindeutigen Referendums trat die Unabhängigkeit erst mit der Aufhebung der Wirtschaftsblockade am 29.07.1991 in Kraft (ARMBRÜSTER 1998: 24 ff.; HEINATZ 1996: 241). Damit war der Weg zur Ausarbeitung einer endgültigen Verfassung der Republik Litauen frei. Durch ein weiteres Referendum stimmten am 25.10.1992 ca. 58 % der Wahlberechtigten für die neue Verfassung<sup>9</sup> (ROGGEMANN

---

<sup>9</sup> Verfassung der Republik Litauen, abgedruckt in Vyriausybes Žinios (Staatl. Mitteilungen) 1992 Nr. 33-1014

1999: 531 ff.), welche mit Wirkung zum 6.11.1992 rechtskräftig wurde (HEINATZ 1996: 241 ff.).

### 3.2 Umwelt- und Naturschutz als Staatszielbestimmung

Eine Konkretisierung des in der Verfassung in Art. 53 und 54 festgeschriebenen Umwelt- und Naturschutzes fand bisher vor allem durch die Rechtsprechung<sup>10</sup> des Verfassungsgerichts<sup>11</sup> (VerfG) statt, welche sich mit dem Spannungsfeld zur Eigentumsgarantie und zur Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit zu befassen hatte. Diese Entwicklung soll nunmehr in Umrissen nachgezeichnet werden.

#### 3.2.1 Analyse der Art. 53 und 54

Auszug aus der Verfassung der Republik Litauen (ROGGEMANN 1999: 531 ff.):

##### **Abschnitt IV. Volkswirtschaft und Arbeit (Art. 46 – 54)**

Art. 53: Der Staat sorgt für die Gesundheit der Menschen und steht für medizinische Hilfe und Dienste ein, wenn ein Mensch erkrankt ist. Das Verfahren der Gewährung kostenloser medizinischer Hilfe an die Bürger in den staatlichen Heilanstalten wird durch Gesetz festgelegt.

Der Staat fördert die Körperkultur der Gesellschaft und unterstützt den Sport.

Der Staat und jede Einzelperson sind verpflichtet, die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

Art. 54: Der Staat sorgt für den Schutz der natürlichen Umwelt, der Tier- und Pflanzenwelt, einzelner Naturobjekte und besonders wertvoller Örtlichkeiten und achtet darauf, dass die Vorräte der Natur maßvoll genutzt, aber auch erneuert und vermehrt werden.

Gesetzlich verboten ist es, Land, Erdreich oder Gewässer zu verwüsten, Wasser oder die Luft zu verunreinigen, Strahleneinwirkungen auf die Umwelt zu verursachen sowie die Pflanzen- und Tierwelt zu beeinträchtigen.

Sowohl der Staat als auch jeder Einzelne wird in Art. 53 III zum Schutz der Umwelt verpflichtet. Besondere Bedeutung erlangt diese Verpflichtung vor dem Hintergrund, dass nach Art. 47 Boden, Gewässer und Wälder grundsätzlich wieder in Privateigentum stehen und somit auch entsprechenden Interessen unterliegen, welche nur bei einer nationalen oder besonderen kulturellen Bedeutung strengen Beschränkungen, bis hin zum Verbleib im Staatseigentum, unterliegen (MARCIJONAS & SUDAVIČIUS 1998: 155). Dabei bleibt jedoch die Benennung von Instrumenten zur

---

<sup>10</sup> Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts ist im Internet unter <http://www.lrkt.lt/angdoc.htm> und unter <http://www.lrs.lt> zu finden.

<sup>11</sup> Verfassungsgerichtsgesetz der Republik Litauen vom 3.02.1993 in Vyriausybės Žinios 1993, Nr. 6, Pos. 120; zuletzt geändert am 2.12.1993 (Vyriausybės Žinios 1993, Nr. 68, Pos. 1277)



Umsetzung dieser Verbürgungen, verglichen etwa mit den detaillierten Regelungen in den Verfassungen der neuen deutschen Bundesländer, weitestgehend aus (FISCHER 1994: 48 ff., 103 ff., 119 ff., 136 und 150; STEINBERG 1995: 63). Art. 54 bestimmt den Naturschutz jedoch ausdrücklich zur Staatsaufgabe und sieht ein Verbot bestimmter Schädigungen von Naturgütern durch Gesetz vor (MARCIJONAS & SUDAVIČIUS 1996: 110). Die zurückhaltende ökologische Ausrichtung der Verfassung hat ihren Ursprung gewiss nicht in einem besonders guten Zustand der Umwelt (STEINBERG 1995: 63). Vielmehr ist die Wahrnehmung diesbezüglicher Probleme in Litauen wenig ausgeprägt und die grüne Bewegung, welche als Vorbereiter der Unabhängigkeit gilt, hat offensichtlich dramatisch an Kraft und Einfluss verloren (PIANI 1992: 27 ff.; STEINBERG 1995: 63). Jedoch kann zumindest eine rein anthropozentrische Ausrichtung der Verfassung nicht entnommen werden, vielmehr sind neben der Tier- und Pflanzenwelt auch einzelne Naturobjekte und besonders wertvolle Örtlichkeiten zu schützen, welche von den Bedürfnissen des Menschen losgelöst zu betrachten sind. Auch die Erneuerung und Vermehrung der Vorräte der Natur sprechen nicht nur für eine rein auf den Nutzen bezogene Schutzrichtung, sondern lassen Spielraum für Interpretationen in beide Richtungen. Somit ist von einer grundsätzlichen Überwindung der rein anthropozentrischen Sichtweise der Staatszielbestimmung auszugehen.

Als Reflex des Schutzes des Eigentums aus Art. 23 III ist die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesellschaft mittelbar auch für den Umwelt- und Naturschutz Gegenstand der Rechtsprechung des VerfG gewesen (RAVLUŠEVIČIUS 2001: 56 ff.). Das Interesse der Allgemeinheit kann beispielsweise im Einzelfall den grundsätzlich bestehenden Ausschluss der Rückgabe von Flächen eines Nationalparks nicht rechtfertigen<sup>12</sup>. Dies gilt gleichermaßen für den Rückgabeausschluss von Binnengewässern, welcher im Interesse der Gesellschaft nach Art. 23 III im konkreten Fall überprüfbar (d. h. überwindbar) ist (RAVLUŠEVIČIUS 2001: 56)<sup>13</sup>. Dadurch wird der bestehende Ausschluss der Rückgabe von Eigentum an Flächen innerhalb der Schutzgebiete und an Binnengewässern, wenn er sich ausschließlich auf die Bedürfnisse der Gesellschaft im Sinne des Art. 23 III stützen kann, erheblich aufgeweicht. Die aus Art. 23 III resultierende Wertgarantie geht im Einzelfall dem Interesse der Allgemeinheit vor.

In seiner Entscheidung vom 1.06.1998 hat das VerfG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Art. 54 I die Gewährleistung einer gesunden und sauberen Umwelt für den Menschen als eines der Staatsziele formuliert ist (VERFASSUNGSGERICHT 1998a). Demnach müssen sowohl öffentliche als auch private Interessen der Verbesserung der Umweltqualität gewidmet werden. Insbesondere der Wald hat eine besondere ökologische, soziale und ökonomische Bedeutung, welche als öffentliches Interesse bestimmte Beschränkungen des Eigentumsrechts der Waldeigentümer begründen kann.

Der Boden hat wie der Wald eine öffentliche Funktion, dem Gemeinwohl des Volkes zu dienen, so auch bestätigt in der Entscheidung vom 25.09.1996 (VERFASSUNGSGERICHT 1996b). Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit stellt ein

---

<sup>12</sup> vgl. auch VerfG Band 2, S. 81 neben der Veröffentlichung im Internet werden auch eine begrenzte Anzahl von Urteilen in der Entscheidungssammlungen publiziert (VerfG Band)

<sup>13</sup> vgl. auch VerfG Band 2, S. 83

öffentliches Bedürfnis dar, welches mit den Interessen der Eigentümer auszugleichen ist. In der Entscheidung vom 27.05.1994 hat das VerfG aus Art. 54 II ein verfassungsrechtliches Bodenschutzprinzip abgeleitet (VERFASSUNGSGERICHT 1994). Die besonderen Beschränkungen der Rückgabe von Bodeneigentum in Schutzgebieten, wie staatlichen Wäldern und Nationalparks, sind an konkrete öffentliche Bedürfnisse gebunden und eng auszulegen. Eine indirekte Bezugnahme, wie der Gebrauch von Weideflächen für die zur Forstarbeit benötigten Pferde, ist bei Schutzgebieten nicht als ausreichendes öffentliches Interesse zur Beschränkung der Eigentumsgarantie anzuerkennen.

In Art. 54 II sind nach dem VerfG zwei Aspekte zu unterscheiden: erstens das grundsätzliche Verbot der Schädigung der Umwelt für alle juristischen und natürlichen Personen, und zweitens der Schadensersatz für umweltschädliche Tätigkeiten (MARCIJONAS & SUDAVIČIUS 1997: 109 ff.). Diesbezüglich kann von einer Festschreibung des Vorsorge- und Verursacherprinzips durch das VerfG ausgegangen werden.

Fazit: Der Umwelt- und Naturschutz wird als Staatszielbestimmung verstanden, welche eine direkte Ableitung subjektiver Rechte nicht zulässt. Allerdings ist der Staat als Adressat auch gehalten diese Selbstverpflichtung umzusetzen, wodurch es zu direkten Eingriffen in Rechte wie die Eigentumsgarantie und die indirekte Gewährung von Drittschutz der Anlieger kommen kann.

### 3.2.2 Vergleich mit entsprechenden Normen auf Gemeinschaftsebene und in Deutschland

#### 3.2.2.1 Die Gemeinschaftsebene

Durch die Hervorhebung des Umweltschutzes in Art. 2 und 3 EGV als Aufgabe der Gemeinschaft an derart prominenter Stelle ist diese auch als „Umweltgemeinschaft“ angelegt (KOTULLA 2001: 522; CALLIESS 2002: Art. 174 Rdn. 6). Durch die Festschreibung der Ziele des Umweltschutzes in der sogenannten „Querschnittsklausel“ des Art. 6 EGV ist dieser Politikbereich nicht nur eine Teilaufgabe neben anderen, sondern Bestandteil aller Gemeinschaftspolitiken (GEIGER 2000: Art. 6 Rdn. 1; KOTULLA 2001: 527). Dies darf jedoch nicht als eine absolute Vorrangregelung des Umweltschutzes gegenüber den anderen Zielen der Gemeinschaft missverstanden werden, bei Zielwidersprüchen erfolgt eine Auflösung im Sinne einer praktischen Konkordanz (GEIGER 2000: Art. 6 Rdn. 5; CALLIESS 2002 Art. 174 Rdn. 17). Aus dem zwingenden Wortlaut des Art. 6 EGV drängt sich jedoch ein Rechtsgebot zur Umorientierung und Neuausrichtung der gesamten Gemeinschaftspolitik bezüglich der Ziele und Grundsätze des Art. 174 EGV auf (CALLIESS 2002: Art. 6 Rdn. 19 ff.). Im Vergleich zur umfassenden Staatszielbestimmung Umweltschutz des Art. 20a GG dienen die Ziele der Umweltpolitik nach Art. 174 EGV der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität, dem Schutz der menschlichen Gesundheit, der Ressourcenschonung sowie der Einbindung in Maßnahmen des internationalen Umweltschutzes in rein ökologischer Sichtweise (FRENZ & UNNERSTALL 1999: 183 ff.; WOLF 2002: 175). Der Begriff der Umwelt wird im Vertrag selber nicht definiert und somit bewusst sachlich und örtlich offen gehalten, umfasst jedoch unstrittig neben

dem Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sachgüter und kulturelles Erbe, sowie die Wechselbeziehungen zwischen diesen Faktoren (CALLIESS 2002: Art. 174 Rdn. 8). Nach Art. 175 I EGV beschließt der Rat im Verfahren der Mitentscheidung bzw. in bestimmten Bereichen ausnahmsweise einstimmig (Art. 175 II EGV) den Erlass von Rechtsakten. Dies kann zur Rechtsangleichung innerhalb der Gemeinschaft auch nach Art. 94 EGV und zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes nach Art. 95 EGV erfolgen. Insbesondere Art. 95 III EGV bestimmt, dass die Kommission in den Richtlinien zur Harmonisierung gemäß Art. 95 I EGV in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgeht (WOLF 2002: 175). Die Berücksichtigung der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten nach Art. 174 II UAbs. 1 Satz 1 EGV lassen dieses hohe Schutzniveau (FRENZ & UNNERSTALL 1999: 185 ff.) im Einzelfall jedoch hinter das gesamte Umweltpolitikziel zurückfallen und ermöglichen sogar eine Absenkung nationaler Standards (KOTULLA 2001: 523). Grundsätzlich muss sich jedoch die Gemeinschaftspolitik von den drei tragenden Prinzipien des Art. 174 II UAbs. 1 Satz 2 EGV dem Vorsorge-, Ursprungs- und Verursacherprinzip leiten lassen (FRENZ & UNNERSTALL 1999: 187 ff.; KOTULLA 2001: 523). Die dogmatische Herleitung des als gemeinschaftsrechtliches Prinzip anerkannten Ziels des bestmöglichen Umwelt- und Naturschutzes erfolgt insbesondere aus der Verpflichtung der Umweltpolitik auf ein hohes Schutzniveau (KOTULLA 2001: 523; GEIGER 2000: Art. 174 Rdn. 13; FRENZ & UNNERSTALL 1999: 185 ff.) in Art. 2, Art. 95 III und Art. 174 I UAbs. 1 S. 1 EGV, aus der umweltrechtlichen Querschnittsklausel Art. 6 EGV sowie der Ermächtigung zur Einführung und Beibehaltung strengerer nationaler Umweltschutzbestimmungen nach Art. 176 und Art. 95 IV – VI EGV (SCHEUING 2001: 9 ff.). Aus der Anerkennung als Rechtsprinzip folgt wiederum das sogenannte Optimierungsgebot, welches einen Idealzustand als Ziel festlegt, dessen bestmögliche Verwirklichung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung obliegt, gleichwohl aber eine Auslegungsmaxime bei der Interpretation des Sekundärrechts darstellt (Wirths 2001: 49).

Gemäß Art. 174 II UAbs. 1 S. 2 EGV beruht die gemeinschaftliche Umweltpolitik auf dem Vorsorge- und Vorbeugeprinzip (SCHEUING 2002: 623 und 625; GEIGER 2000: Art. 174 Rdn. 14; FRENZ & UNNERSTALL 1999: 187 ff.). Nach der „Ignoranztheorie“ muss gerade in Hinblick auf noch unbekannte Risiken von der repressiven Beseitigung schon bestehender Schäden zur vorausschauenden Prävention umgesteuert werden. Die Erhaltung eines belastungsfreien oder zumindest belastungsarmen Rückzugsraumes für die „Natur“ soll nach der so genannten Freiraumtheorie ebenfalls vom Vorsorgeprinzip im Interesse des Nachweltschutzes umfasst werden (WIRTHS 2001: 57 ff.). Aus Art. 174 II UAbs. 1 S. 2 EGV folgt zudem das Ursprungsprinzip (FRENZ & UNNERSTALL 1999: 190 ff.), nach welchem die Umweltpolitik der Gemeinschaft Beeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen hat (GEIGER 2000: Art. 174 Rdn. 15; SCHEUING 2002: 627). Dadurch soll die Quelle der Schädigung und nicht erst der Schaden selber im Mittelpunkt der Bemühungen stehen (FRENZ & UNNERSTALL 1999: 190 ff.; WIRTHS 2001: 60 ff.). Der Dritte Handlungsgrundsatz der Trias des Art. 174 II UAbs. 1 S. 2 EGV ist das Verursacherprinzip (GEIGER 2000: Art. 174 Rdn. 16; FRENZ & UNNERSTALL 1999: 193 ff.), welches auf der Gemeinschaftsebene als Kostentragungsprinzip seine Ausprägung findet (SCHEUING 2002: 628; WIRTHS 2001:

62 ff.; KOTULLA 2001: 523). Die Handlungsgrundsätze der Trias aus Art. 174 II UAbs. 1 S. 2 EGV stellen verbindliche inhaltliche Anforderungen an jede Maßnahme der gemeinschaftlichen Umweltpolitik und fordern als Optimierungsgebot ihre effektive Verwirklichung im Sekundärrecht (KOTULLA 2001: 523 ff.; WIRTHS 2001: 56).

Dem primären Gemeinschaftsrecht kommt wegen seines höheren Ranges nach der gemeinschaftlichen Normenhierarchie eine Maßstabsfunktion für die Interpretation der Richtlinien als Bestandteil des Sekundärrechts zu, wobei diese wiederum die Prinzipien des gemeinschaftlichen Umwelt- und Naturschutzes effektiv umzusetzen haben (WIRTHS 2001: 41; KOTULLA 2001: 525).

Fazit: Durch die Einbeziehung dieser Grundsätze ist die Ausprägung des Umwelt- und Naturschutzes innerhalb der Verfassung der Republik Litauen für die Ausstrahlung auf die unterverfassungsrechtlichen Grundlagen zu ergänzen, um die Implementierung der europarechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Dabei bleibt die weitere Entwicklung der Rechtsprechung des VerfG im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes abzuwarten.

### 3.2.2.2 Die Situation in Deutschland

#### Schutzgut:

Der Naturschutz wird im Verfassungsrecht, insbesondere in Art. 20a GG, als „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ benannt (CZYBULKA 2002: 91). Diese gilt es wiederum von den sozialen, ökonomischen, kulturellen und technischen Lebensgrundlagen abzugrenzen (MURSWIEK 1996b: Art. 20a Rdn. 28). Dabei können zu den natürlichen Lebensgrundlagen sowohl Pflanzen und Tiere als auch Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und die jeweiligen Wechselbeziehungen zueinander gerechnet werden (WOLF 2002: 7 ff.; CZYBULKA 2001a: 3; KETTELER 2002: 517). Der Schutzbereich des Art. 20a GG umschließt auch die vom Menschen gestaltete oder zumindest veränderte „Natur“ als Kulturlandschaft, da es eine ursprüngliche, vom Menschen unberührte Natur zumindest in Mitteleuropa kaum mehr gibt und die Staatszielbestimmung ansonsten ins Leere laufen würde (SCHOLZ 2002: Art. 20a Rdn. 36).

#### Schutzumfang:

Als Staatszielbestimmung ist der Art. 20a GG eine Wertentscheidung mit (nur) objektiv-rechtlicher Schutzgarantie und garantiert dadurch die notwendigen Voraussetzungen für eine konkret gültige Aktualisierung bestimmter Umweltbelange durch die unterverfassungsrechtliche Rechtsetzung (MURSWIEK 1996b: Art. 20a Rdn. 12; SCHOLZ 2002: Art. 20a Rdn. 17). Damit ist vor allem für die staatlichen Organe eine Bindung zur fortdauernden Beachtung und Erfüllung der umrissenen Ziele vorgeschrieben (WOLF 2002: 125 ff.; CZYBULKA 2001a: 4). Das Staatsziel beansprucht als objektiv-rechtlicher Verfassungssatz unmittelbare Geltung und Verbindlichkeit, ist insoweit jedoch „unvollkommen“, als mit ihm kein entsprechender Rechtsschutz des Bürgers korrespondiert (CZYBULKA 2001a: 6). Damit entsteht für den Bürger weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung (KLOEPFER 1996: 74). Der Schutzauftrag des Art. 20a kann als Optimierungsgebot (REHBINDER 2002: 658; MURSWIEK 1996b: Art. 20a Rdn. 53) verstanden werden, ohne jedoch ein regelmäßiges noch tendenzielles Überwiegen von Naturschutzbelangen nach sich zu

ziehen (MURSWIEK 1996b: Art. 20a Rdn. 53 und 70). Ein Verschlechterungsverbot ist als Untergrenze des Schutzauftrages eine durchaus angemessene, zeitlich und naturräumlich, also konkret festzulegende Verpflichtung (CZYBULKA 2001a: 7). Daneben kann aus Art. 20a ein Integritätsmaßstab (MURSWIEK 1996b: Art. 20a Rdn. 18 und 41; MURSWIEK 1996a: 224) abgeleitet werden, welcher diejenigen Bedingungen erhalten und wiederherstellen soll, die ein Überleben der heimischen Arten aus Flora und Fauna in freier Natur und heimischer Region sicherstellen (STICH 2002: 161; MURSWIEK 1996a: 226). Durch diesen konkreten Schutzauftrag ähnelt es mehr den Grundrechten als den anderen Staatszielbestimmungen (MURSWIEK 1996a: 224). Schließlich ist das Schutzniveau anzuheben (MURSWIEK 1996b: Art. 20a Rdn. 43; MURSWIEK 1996a: 226), da es der Funktion der Verfassung widerspricht, dem Volk nur „symbolische Politik“ vorzumachen (CZYBULKA 2001a: 7; MURSWIEK 1996a: 223), andernfalls würde der auf sehr niedrigem Niveau stehende Naturschutz in Deutschland in Kürze bedeutungslos werden (WOLF 2002: 127; CZYBULKA 1999: 108; KETTELER 2002: 517). Dieses Verbesserungsgebot folgt aus der Optimierung jeder Staatszielbestimmung, wodurch erst die Verwirklichung der bestmöglichen Wirksamkeit erreichbar erscheint (WOLF 2002: 128; CZYBULKA 1999: 107 ff.; CZYBULKA 2001b: 373). Damit ist zwingend eine Bestandsaufnahme und eine Fortschreibung des Zustandes der Natur in allen Bundesländern erforderlich, die es erlaubt, jederzeit zu beurteilen, ob eine Verschlechterung oder Verbesserung im Naturschutz eintritt, eintreten wird oder eingetreten ist (CZYBULKA 1999: 106).

#### Abwägung:

Der vielfach beschworene Zielkonflikt zwischen Ökologie und Ökonomie, insbesondere zwischen Umwelt- und Naturschutz, Wirtschafts-, Verkehrs- und Energiepolitik, lässt sich zwar gesamtwirtschaftlich weitgehend zugunsten einer umweltverträglichen Ökonomie auflösen, dennoch bleibt eine Vielzahl von konkreten Interessen nur durch Zurückstellung anderer durchsetzbar (MURSWIEK 1996b: Art. 20a Rdn. 52). Verfassungssystematisch hat sich jede normative Entscheidung zugunsten des Umweltschutzes in das Gesamtsystem der verfassungsrechtlichen Schutzgüter einzufügen und entsprechende Zielgüterkonflikte nach Maßgabe der Grundsätze von der Einheit der Verfassung sowie der praktischen Konkordanz zu bestehen (SCHOLZ 2002: Art. 20a Rdn. 13; KLOEPFER 1996: 75). Die Bezugnahme auf die „verfassungsmäßige Ordnung“ unterstreicht, dass der Umweltschutz nicht ein absolutes oder primäres, sondern ein eher relatives Schutzgut darstellt, welches der Ausbalancierung und Ausgleichung mit anderen Schutzgütern unterliegt (SCHOLZ 2002: Art. 20a Rdn. 41). Dies entbindet jedoch nicht von der stets notwendigen Beachtung des sich auch aus Art. 20a GG ergebenden Vorsorgeprinzips, der Nachhaltigkeit, dem Verursacherprinzip als Kostenzurechnung und einem allgemeinen ökologischen Vorsichtsprinzip (KLOEPFER 1996: 77). Dieses Prinzip der Vorsicht im Umgang mit der Natur entspringt der empirisch belegten Erkenntnis der Grenzen unserer Fähigkeit zur durchdringenden Erkennbarkeit ökologischer Zusammenhänge und der Auswirkungen unserer Handlungen, welche zwingend einen äußerst zurückhaltenden Umgang mit der Natur und die Verhinderung irreversibler Schäden verlangt (MURSWIEK 1996a: 224). Die Funktion des Art. 20a GG besteht nicht zu letzt auch in der Verdeutlichung der fundamentalen Bedeutung des Umweltschutzes in sämtlichen Politikbereichen, insbesondere in der Verkehrs- und Wirtschaftspolitik (MURSWIEK 1996a: 223). Sämtliche Eingriffe in das

Schutzgut des Art. 20a GG sind rechtfertigungsbedürftig und folglich alle vermeidbaren Umweltbeeinträchtigungen unzulässig (MURSWIEK 1996a: 227).

Stellung innerhalb der Verfassung:

Im Spannungsfeld zu anderen kollidierenden Verfassungsgütern ist grundsätzlich von einem prinzipiellen Gleichrang auszugehen (WOLF 2002: 128; REHBINDER 2002: 658), insbesondere gegenüber anderen Staatszielen und Verfassungsvorgaben sowie auch im Konfliktfall mit subjektiven Grundrechtspositionen aus Art. 2 II, 12, 14 GG gibt es weder einen Vorrang noch eine grundsätzliche Nachordnung (CZYBULKA 2001a: 10 ff.; SCHOLZ 2002: Art. 20a Rdn. 42; C. MÜLLER 2002: 533). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass zumindest die Festschreibung des Umweltschutzes in Art. 20a GG eine Stärkung der ökologischen Interpretation der Grundrechte bewirkt und speziell die Abwägung mit Art. 14 GG der Umweltschutz als jetzt verfassungsunmittelbare Schranke eine höhere Bedeutung als bisher erlangt hat (KLOEPFER 1996: 78). Gänzlich ausgeschlossen ist nunmehr die Einräumung eines Abwägungsvorrangs, in Konfliktfällen zwischen Ökologie und Ökonomie, der grundrechtlich verankerten Investitions- und Wirtschaftsbelange gegenüber den Belangen eines wirksamen Umweltschutzes, vielmehr bedarf es eines angemessenen Ausgleichs aller Interessen (VOGEL 1994: 499). Schließlich gewährleistet die Verfassung nur ein Minimum an zulässiger Umweltverschmutzung, welches für die menschliche Existenz schlechterdings unausbleiblich ist (CZYBULKA 2001a: 11; MURSWICK 1996b: Art. 20a Rdn. 42). Dabei gilt es jedoch stets zu beachten, dass es auch zur Würde des Menschen gehört, als Teil der Natur nicht beliebig über sie zu verfügen und sie in ihrem Eigenwert zu achten (VOGEL 1994: 500; MURSWICK 1996a: 224). Der Staat hat seine Schutzpflicht zugunsten der natürlichen Lebengrundlagen nicht nur bei seinen eigenen Vorgaben zu beachten, sondern er muss sich auch bei Eingriffen Dritter („Privater“) schützend und fördernd vor Flora und Fauna mit ihren Lebensräumen stellen (WOLF 2002: 126; CZYBULKA 1999: 104). Bei der Lösung von Kollisionen der Staatszielbestimmungen kommt es auf das Gewicht und die Gewichtung der jeweiligen Prinzipien an, diesbezüglich hat die politisch-gesellschaftliche Erwartung an die ökonomische Wachstums- und Stabilitätsvorsorgeaussage des Art. 109 II GG hier für eine Schiefelage gesorgt (CZYBULKA 1999: 105). Gleichwohl wird die effiziente Inanspruchnahme von Umweltgütern zur Maximierung der gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt nicht deren Verbrauch schlechthin untersagen können (STEINBERG 1998: 176).

Fazit: Durch die engen zwischenstaatlichen Beziehungen ist eine Orientierung des litauischen Verfassungsgebers an den bundesdeutschen Regelungen durchaus nahe liegend. Dies wird insbesondere durch die Ausführung des Umwelt- und Naturschutzes als Staatszielbestimmung verdeutlicht, wobei auch die Implementierung des Vorsorge- und Verursacherprinzips sowie die grundsätzliche Überwindung des anthropozentrischen Ansatzes als Beispiel gelten können. Die zukünftige gemeinsame Mitgliedschaft in der EU lässt eine weitere Angleichung der Regelungen erwarten. Dies wird vordergründig durch die konkretisierende Rechtsprechung des VerfG der Republik Litauen erfolgen, wobei die Vereinbarkeit von ökonomischer und ökologischer Stabilität des Landes im Vordergrund zu stehen hat.

### 3.3 Spannungsfeld zur Eigentumsgarantie

#### 3.3.1 Analyse der Art. 23 und 47 IV

Auszug aus der Verfassung der Republik Litauen (ROGGEMANN 1999: 534 f., 540 f.):

Art. 23: „Das Eigentum ist unverletzlich. Die Rechte des Eigentümers werden durch Gesetze geschützt. Eigentum darf nur in einem durch Gesetz festgelegten Verfahren für die Bedürfnisse der Gesellschaft und gegen gerechte Entschädigung entzogen werden.“

Art. 47 IV: „Zum ausschließlichen Eigentum der Republik Litauen gehören: der Erdkörper sowie die Binnengewässer, die Wälder, die Parks, die Wege und die Objekte der Geschichte, der Archäologie und der Kultur, die für den Staat von Bedeutung sind.“

Der eher selten auftretenden Bezugnahmen auf den Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, steht eine große Zahl an Entscheidungen zur Eigentumsgarantie durch das VerfG gegenüber. Die Frage der Überprüfung und Rückgängigmachung der Enteignungen in der Sowjetzeit und die Umgestaltung der Eigentumsordnung, insbesondere Fragen der Reprivatisierung und Privatisierung, stellen bei den Entscheidungen des VerfG den Hauptanteil. Dies ist sowohl vor dem Hintergrund des großen Investitionsbedarfs im Wohnungsbereich als auch in der Wirtschaft allgemein verständlich. Er setzt jedoch geklärte Eigentumsverhältnisse voraus, zumal die Beseitigung der Ungerechtigkeiten aus der Zeit vor der Unabhängigkeit für den Aufbau eines neuen Staatsverständnisses unabdingbar ist (RAVLUŠEVIČIUS 2001: 70 ff.). Die Welle von Eigentumsstreitigkeiten, welche die Gerichte gerade in osteuropäischen Staaten im Zuge des Übergangs von der Staatswirtschaft zur Marktwirtschaft überflutet, kann auch nicht in Litauen vermieden werden (ROGGEMANN 1998: 302). Die Auswirkungen der Folgen der Privatisierung reichen über umfassende Produktionseinbrüche, Betriebsschließungen, Verfall staatlicher Ordnungsgewalt, Arbeitslosigkeit und infolge davon sprunghaftes Ansteigen der Kriminalität, bis hin zu deren organisierter Durchführung, und stellen damit eine große Herausforderung für die Justiz dar (ROGGEMANN 1998: 303).

Dem entgegenwirkend bestätigt das VerfG in der Entscheidung vom 1.06.1998 das Prinzip der grundsätzlichen Unverletzlichkeit des Eigentums aus Art 23 I (VERFASSUNGSGERICHT 1998a). Der Eigentümer hat das ausschließliche Recht auf den Besitz, die Nutzung und die Verwaltung seines Eigentums gegenüber anderen natürlichen und juristischen Personen, insbesondere dem Staat. Die dem Art. 23 II zu Grunde liegende Aufgabe des Staates, ist bei der Gesetzgebung zu beachten. Die Ausübung der Eigentumsrechte ist jedoch nicht schrankenlos. Die Verfassung und die anerkannten Prinzipien des Völkerrechts schließen die Möglichkeit nicht aus, gesetzliche Schranken für den Besitz, die Nutzung und die Verwaltung des Eigentums vorzusehen. Dabei muss der Kerngehalt der Eigentumsgarantie bestehen bleiben. Weiter heißt es, dass bei der Auslegung von Art. 23 auf Art. 28 Rücksicht zu nehmen sei, der festlegt, dass bei der Durchsetzung der Rechte und Freiheiten des Menschen die Verfassung und die Gesetze beachtet werden müssen und die Rechte und Freiheiten anderer Menschen nicht verletzt werden dürfen. Demzufolge haben Eigentümer auch die öffentlichen Interessen zu achten. Im konkreten Fall vertrat der

Antragssteller die Auffassung, dass der Eigentümer, der seinen Wald entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abholzt, lediglich eine Selbstschädigung vornimmt und deswegen auch nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet sei.

Demgegenüber beurteilte das VerfG die unrechtmäßige Abholzung als Schaden für die Umwelt und bejahte die Ersatzpflichtigkeit des Verhaltens des Antragstellers (VERFASSUNGSGERICHT 1998a). Somit besteht für die zuständigen Behörden das Recht, einen Schadensersatz zu verlangen (MARCIJONAS & SUDAVIČIUS 1997: 114 f.).

In seiner Entscheidung vom 13.12.1993 (VERFASSUNGSGERICHT 1993) vertrat das VerfG die Auffassung, dass die Eigentumsrechte gesetzlich beschränkt werden können, in Bezug auf die Eigenschaften des Eigentums (z. B. Waffen, Drogen und andere), wegen des öffentlichen Interesses (ökologische Probleme und andere) und wegen der vom Eigentümer durchgeführten Tätigkeiten (VERFASSUNGSGERICHT 1997; VERFASSUNGSGERICHT 1998b). Die Beschränkungen des Eigentumsrechts können sich auch aus den völkerrechtlichen Verträgen ergeben, da die ratifizierten völkerrechtlichen Verträge gemäß Art. 138 III Bestandteil des litauischen Rechtssystems sind. Das Eigentumsrecht ist eines der wichtigsten Grundrechte, betont das VerfG in ständiger Rechtsprechung. Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn die öffentlichen Bedürfnisse überwiegen, ein Gesetz als formale Grundlage existiert (VERFASSUNGSGERICHT 1994), die Beschränkung in der demokratischen Gesellschaft notwendig ist, also dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Menschen, der in der Verfassung festgelegten Schutzgüter und/oder der verfassungsrechtlich wichtigen Ziele dient und das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachtet wurde (VERFASSUNGSGERICHT 2002c). Bei der Suche nach der Antwort auf die Frage, ob eine konkrete Beschränkung in der demokratischen Gesellschaft unbedingt notwendig ist, muss man Ziel und Zweck der Beschränkung klären und feststellen, ob die Mittel im Verhältnis zum rechtmäßigen Ziel stehen (VERFASSUNGSGERICHT 1997). Eine unzulässige Einschränkung des Kernbereichs der Eigentumsgarantie liegt vor, wenn die Ausübung vollkommen unmöglich ist, wenn die Grenzen der Verhältnismäßigkeit überschritten werden oder wenn der Schutz des Rechts nicht wirksam gewährleistet wird. In diesen Fällen ist das Wesen des Rechts verletzt, was mit der vollkommenen Aufgabe des Rechts gleichzusetzen ist (VERFASSUNGSGERICHT 1996a; VERFASSUNGSGERICHT 2000).

Fazit: Der Umweltschutz stellt ein öffentliches Interesse dar, welches die Einschränkung des Eigentums legitimieren kann. Dabei gilt es das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten.

### 3.3.2 Vergleich zur bundesdeutschen Regelung des Art. 14 GG

Bei der Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Art. 14 I 2 GG kann der Umweltschutz als Rechtswert mit Verfassungsrang zur Geltung gebracht werden (SOMMERMANN 2001: Art. 20a Rdn. 35; CZYBULKA 2002: 102 ff.). Das Natur- und Landschaftsschutzrecht stellt grundsätzlich eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung hinsichtlich des Grundeigentums dar (BRYDE 2000: Art. 14 Rdn. 66), welche zu Dauerbeschränkungen der Bodennutzung führen können (PAPIER 2002: Art. 14 Rdn. 422). Die materiellen Voraussetzungen einer Inhalts- und Schrankenbestimmung ergeben sich aus dem unlöslichen Zusammenhang in dem



die Bestandsgarantie des Art. 14 I 1 GG, der Regelungsauftrag des Art. 14 I 2 GG und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 II GG stehen (WIELAND 1996: Art. 14 Rdn. 79). Das in Art. 14 II, III GG angesprochene Wohl der Allgemeinheit kann die Sozialpflichtigkeit des Eigentums auf eine Umwelt- und Ökologiepflichtigkeit ausdehnen, die jedoch einer Konkretisierung durch den Gesetzgeber bedarf (SOMMERMANN 2001: Art. 20a Rdn. 35). Sie verpflichtet den Gesetzgeber, sich bei der Inhalts- und Schrankenbestimmung am Wohl der Allgemeinheit zu orientieren, das nicht nur Grund, sondern auch Grenze der Beschränkung des Eigentums ist (WIELAND 1996: Art. 14 Rdn. 79). Übermäßige Belastungen können nach den Grundsätzen der ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmungen Ansprüche auf Entschädigung auslösen (BRYDE 2000: Art. 14 Rdn. 66). Die vollziehende Gewalt muss bei der Berücksichtigung der Umweltbelange die Wertung des Gesetzgebers zugrunde legen und dabei im Lichte der Verfassung die Grundentscheidung zugunsten des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen beachten (SOMMERMANN 2001: Art. 20a Rdn. 35). Art. 14 GG ist kein Hindernis für eine wirksame staatliche Umweltschutzpolitik, vielmehr ist die Zulässigkeit von Bestimmungen, welche die Umweltbelastung durch Nutzung des Eigentums beschränken oder verbieten, angesichts der Sozialbindung des Eigentums aber auch durch die Gefährdung benachbarter Grundstücke sowie durch Art. 20a GG evident (BRYDE 2000: Art. 14 Rdn. 66; CZYBULKA 2002: 107 f.). Die Verfassung gewährleistet ein sozial gebundenes Privateigentum, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Belangen der Gemeinschaft und den Individualinteressen des Eigentümers voraussetzt (WIELAND 1996: Art. 14 Rdn. 79). Das Eigentum berechtigt nicht von Verfassung wegen zu einer die Umwelt belastenden Nutzung, sondern ist auf die Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers innerhalb der gebotenen Abwägung reduziert (BRYDE 2000: Art. 14 Rdn. 66). Da Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich sind, darf seine Nutzung nicht dem unübersehbaren Spiel der Kräfte und dem Belieben des Einzelnen vollständig überlassen werden, vielmehr müssen die Interessen der Allgemeinheit beim Boden in weit stärkerem Maße zur Geltung kommen als bei anderen Vermögensgütern (WIELAND 1996: Art. 14 Rdn. 80). Umgekehrt spricht viel dafür, dass der Staat für Schäden am Eigentum infolge von genehmigten Emissionen aufzukommen hat (BRYDE 2000: Art. 14 Rdn. 66). Ein ähnlicher Gesichtspunkt stellt die Situationsgebundenheit (CZYBULKA 2002: 105 ff.) des Eigentums dar, dabei wird geprüft, ob ein als Leitbild gedachter einsichtiger und vernünftiger Eigentümer, der auch das Gemeinwohl beachtet, von sich aus mit Blick auf die Lage und die Umweltverhältnisse seines Grundstücks von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde (WIELAND 1996: Art. 14 Rdn. 80). Im Falle der Unterschützstellung einzelner Landschaftsteile nach Maßgabe des Natur- und Landschaftsschutzes ist der spezifische soziale Bezug des Grundeigentums in Rechnung zu stellen, welches zu Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes in Anspruch genommen wird (PAPIER 2002: Art. 14 Rdn. 427). Diese Beanspruchung des Grundstücks kann sich dann durch die Einbeziehung von Art. 20a GG als sogenannte „ökologische Inhaltsprägung“ zu einer faktischen Besonderheit herausbilden (CZYBULKA 2002: 104 ff.). Die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung reicht umso weiter, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht (WIELAND 1996: Art. 14 Rdn. 81). Dies führt dazu, dass bei Grundstücken, welche die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet oder des Landschaftsschutzes erfüllen,

die daraus resultierenden Nutzungsbeschränkungen aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes lediglich Ausdruck ihrer Sozialgebundenheit, genauer der Situationsgebundenheit als eine „ökologische Inhaltsprägung“, und daher entschädigungslos zulässig sind (PAPIER 2002: Art. 14 Rdn. 426; CZYBULKA 2002: 107 ff.). Die Sozialbindung verpflichtet den Eigentümer den Gebrauch so zu gestalten, dass er zugleich auch dem Wohl der Allgemeinheit dient (WIELAND 1996: Art. 14 Rdn. 81). Art. 20a GG kann sowohl eine Verstärkung als auch eine Beschränkung der Grundrechte bewirken und Gesetze, die das Umweltstaatsprinzip konkretisieren, können mit dem Gewicht der in Art. 20a GG geschützten Umweltbelange die Einschränkung von Freiheitsgrundrechten legitimieren und namentlich Beschränkungen nach Art. 14 I 2, II, 12 I, 2 I GG verursachen (SCHULZE-FIELITZ 1998: Art. 20a Rdn. 73). Der Schutz der Natur stellt eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang dar, die einschränkende Regelungen im Sinne von Art. 14 I 2 GG rechtfertigt und somit Nutzungsbeschränkungen zum Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes durch die Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums nach Art. 14 II im Grundsatz legitimiert und limitiert (PAPIER 2002: Art. 14 Rdn. 422 und 423).

Fazit: Die grundsätzliche Einschränkung der Eigentumsgarantie durch den Umwelt- und Naturschutz unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit kann als Gemeinsamkeit zur litauischen Rechtsordnung herausgestellt werden. Die darüber hinaus bestehenden konkreten Ausprägungen müssen durch das litauische VerfG bei der Lösung von Einzelfällen erst herausgearbeitet werden. Als Orientierung können die bundesdeutschen Regelungen durchaus hilfreich sein, wenn dabei die unterschiedliche Ausgangssituation und die Erfordernisse bezüglich der ökonomischen und ökologischen Entwicklung ihre angemessene Beachtung finden. In diesem Sinne bleibt auch hier die zukünftige Entwicklung der Rechtsprechung des VerfG der Republik Litauen abzuwarten.

### **3.4 Spannungsfeld zur Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit**

Auszug aus der Verfassung der Republik Litauen (ROGGEMANN 1999: 540):

Art. 46: „Die Wirtschaft Litauens ist gegründet auf das Recht des Privateigentums und die Freiheit und die Initiative der Person bei der Wirtschaftstätigkeit. Der Staat fördert gemeinnützige Bemühungen und Initiativen in der Wirtschaft. Der Staat regelt die Wirtschaftstätigkeit so, dass sie dem gemeinsamen Wohl des Volkes dient. Durch Gesetz wird die Monopolisierung der Erzeugung oder des Marktes verboten und die Freiheit des lautereren Wettbewerbs gewährleistet. Der Staat schützt die Interessen der Verbraucher.“

Der Begriff der Freiheit und Initiative der Wirtschaftstätigkeit ist relativ unbestimmt. Er umfasst das Recht, frei die Tätigkeit auszuwählen und Verträge abzuschließen, den Schutz vor unlauterem Wettbewerb und die Gleichberechtigung der Wirtschaftssubjekte. Die Freiheit und Initiative der Wirtschaftstätigkeit sind die Gesamtheit der rechtlichen Möglichkeiten, die für die Personen die Grundlage bildet, frei die Entscheidungen für ihre Wirtschaftstätigkeit zu treffen (VERFASSUNGSGERICHT 1996a). Die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit ist nicht absolut. Bei ihrer Durchführung werden die öffentlichen Interessen berührt, deswegen regelt der Staat die

Wirtschaftstätigkeit. In der Bestimmung des Art. 46 „der Staat regelt die Wirtschaftstätigkeit so, dass sie dem Gemeinwohl des Volkes dient“ ist die Richtung, Ausgestaltung und Grenze der Regulierung der Wirtschaftstätigkeit festgeschrieben (MARCIJONAS & SUDAVIČIUS 1996: 112). Das Gemeinwohl spiegelt grundsätzlich den Verbrauch der materiellen Güter. Aber das Gemeinwohl des Volkes sollte nicht nur auf die materiellen Bedürfnisse des Individuums ausgelegt werden. Das Gemeinwohl des Volkes kann an der Sozialentwicklung des Volkes oder auch an der Möglichkeit des Menschen zur Selbstverwirklichung gemessen werden. Der Inhalt des Begriffs „Gemeinwohl des Volkes“ wird in jedem konkreten Fall mit Rücksicht auf die ökonomischen, sozialen und anderen Faktoren bestimmt (VERFASSUNGSGERICHT 1999).

In der Verfassung ist das Prinzip der Vereinbarkeit der Interessen der Bürger und der Gemeinschaft festgelegt, welches auch bei der Regulierung der Wirtschaftstätigkeit zu beachten ist (VERFASSUNGSGERICHT 1999). Im Zusammenhang mit der Regulierung der Wirtschaftstätigkeit darf der Staat die Prinzipien des unlauteren Wettbewerbs, der Gleichberechtigung der Wirtschaftssubjekte und andere verfassungsrechtliche Prinzipien nicht verletzen (VERFASSUNGSGERICHT 2002a; VERFASSUNGSGERICHT 2002b). Das Eigentumsrecht ist die grundlegende (unbedingte) Voraussetzung für eine Durchsetzung der Freiheit der Wirtschaftstätigkeit. Bei der Beschränkung des Eigentumsrechts wird die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit gleichsam mitbeschränkt (VERFASSUNGSGERICHT 2002a).

Fazit: Der Staat regelt die Wirtschaftstätigkeit so, dass sie dem Gemeinwohl des Volkes dient. Ob eine Maßnahme des Staates, welche die Wirtschaftstätigkeit beschränkt, dem Gemeinwohl des Volkes dient, entscheidet man in jedem konkreten Fall mit Rücksicht auf die ökonomischen, sozialen und anderen Faktoren. So ein Faktor kann auch die negative Auswirkung auf die Umwelt oder auf den Umwelt- und Naturschutz selbst sein. Ein Ausgleich der kollidierenden Interessen von Wirtschaftswachstum, Eigentumsgarantie sowie Umwelt- und Naturschutz hat im Wege des Ausgleichs und der größtmöglichen Entfaltung jedes Teilzieles, im Zuge der praktischen Konkordanz zu erfolgen.

## **4 Die ökonomischen Steuerungsinstrumente**

### **4.1 Umwelt- und Naturschutz zwischen Politik und Ökonomie**

Die Litauer haben ein sehr enges und mystisches Verhältnis zur Natur (PIANI 1992: 28). Dies resultiert nicht zu letzt aus dem Erbe der heidnischen Traditionen, denn die Litauer sind als eines der letzten Völker Europas, erst zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert vom deutschen Ritterorden, christianisiert worden (HELLMANN 1990: 17). Die Überreste der alten Riten, wie etwa die Verehrung von Bäumen, haben sich bis heute überliefert und sind mit der Unabhängigkeit wieder verstärkt in Erinnerung gerufen worden (PIANI 1992: 28). Bereits weit vor dem Austritt aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) am 11. März 1990 gab es bereits Großdemonstrationen, auf denen neben der Kritik der Umweltpolitik auch die Unabhängigkeit eine, wenn auch noch verdeckte, Forderung war (U. MÜLLER 2002: 108; PIANI 1992: 29). Am 17. September 1988 fand die erste Großdemonstration mit

50000 Teilnehmern rund um das Atomkraftwerk Ignalina, welches in einem der schönsten Naturgebiete Litauens liegt, statt (PIANI 1992: 29 ff.). Die Umweltproteste wurden dort erstmalig zum Katalysator der Nationalbewegung, die sich noch nicht offen mit ihren Forderungen hervortraute und sich zunächst unter die Ökologiebewegung mischte. Diese wiederum stand den Nationalisten wohlwollend gegenüber, auch weil die koloniale Abhängigkeit von Moskau das vordringlichste Umweltproblem darstellte. Die meisten Umweltschützer waren der Ansicht, dass die ökologischen Probleme leicht gelöst werden können, wenn nur die Planer in Moskau entmachtet und Litauen unabhängig wäre (PIANI 1992: 30).

Im Anschluss an die Unabhängigkeitserklärung verhängte Moskau eine Wirtschaftsblockade und die Stimmung gegen die Versorgung mit Atomstrom schlug um. Nun war das zuvor verhasste Atomkraftwerk in Ignalina der Garant für eine mögliche ökonomische Selbstständigkeit (PIANI 1992: 32). Mit der Erlangung der Unabhängigkeit wird kein Preis als zu hoch erachtet, der von der Umwelt zu erbringen ist, somit kommt die Unabhängigkeit jetzt weit vor dem Umweltschutz (PIANI 1992: 33). Die wichtige Rolle der Umweltbewegung innerhalb des Kampfes um die Unabhängigkeit war der Schaffung einer ersten Ausdrucksmöglichkeit nach fünfzig Jahren Stille geschuldet. Da es jetzt andere Ventile für sozialen Druck gibt, hat die grüne Bewegung deutlich an Popularität eingebüßt (PIANI 1992: 36).

Als die Hauptpunkte des wirtschaftlichen Reformprogramms werden heute genannt: die Bekämpfung der Inflation, die umfassende Liberalisierung der Wirtschaft, die Bekämpfung von bürokratischen Hindernissen und die rasche Privatisierung des Eigentums (RUDALEVIČIUS 1994: 302). In diesem Zusammenhang kann die Implementierung ökonomischer Instrumente des Umweltschutzes als positiv bewertet werden (GNEVECKOW 1993: 382). Eines der Hauptmittel der ökonomischen Regelung für den Umweltschutz sind die Steuern für die Nutzung von Naturressourcen und für die Verschmutzung der Umwelt (MARCIJONAS & SUDAVIČIUS 1998: 158). Allerdings sind aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation die Verursacher der Verschmutzungen oftmals nicht in der Lage, die entstehenden Umweltabgaben zu tragen (VAIČIŪNAITĖ 1998: 251). Diesbezüglich notwendige Reformen sollten darauf abzielen, die Finanzierung des Umweltschutzes auf eine breitere Grundlage zu stellen und möglichst viele gesellschaftliche Gruppen mit einzubeziehen z. B. durch die Gründung eines Umweltinvestitionsfonds (MARCIJONAS & SUDAVIČIUS 1998: 158).

Die Bedrohung der Landschaft erfolgt vor allem durch die Verschmutzung des Oberflächen- und Grundwassers, durch Bodenerosion, Düngemittel- und Pestizideinsatz sowie durch die Entwässerung weiter Teile des Landes (METERA 2001: 36 ff.). Beispielhaft für die Situation ist Kaunas, die zweitgrößte Stadt des Landes (430000 Einwohner), zu nennen, welche erst jetzt eine mechanische Kläranlage erhält (PIANI 1992: 29 und 31; GASIUNAS et al. 1995: 1 ff.). Die Eutrophierung der Seen, des Kurischen Haffs (SCHLUNGBAUM & BAUDLER 2001: 5 ff.; SCHLUNGBAUM et al. 2001: 63 ff.; SCHLUNGBAUM & VOIGT 2001: 5 ff.) und der Ostsee ist die Folge von fehlenden Kläranlagen und dem übermäßigen Gebrauch von Nährstoffdünger in der Landwirtschaft (OLENINA & OLENIN 2002: 151 ff.). Nur 25 % der eingeleiteten Abwässer werden ausreichend gereinigt, beinahe 50 % werden als ungenügend gereinigt eingestuft und 20 % werden ohne jede Klärung in die Vorfluter eingeleitet (VAIČIŪNAITĖ 1998: 241 ff.). Ein großer Teil des Kurischen Haffes

(SCHLUNGBAUM & BAUDLER 2001: 5 ff.; SCHLUNGBAUM et al. 2001: 63 ff.; SCHLUNGBAUM & VOIGT 2001: 5 ff.) und der Küstengewässer der Ostsee sind mit organischen Substanzen stark belastet. Sauerstoffmangel tritt insbesondere in der Zeit der Algenblüte auf und führt zum Massensterben bei Fischen (VAIČIŪNAITĖ 1998: 241). Landwirtschaftliche und kommunale Abwässer verursachen darüber hinaus eine bakterielle Verschmutzung, wodurch das Kurische Haff seit längerer Zeit zum Baden ungeeignet ist (SCHLUNGBAUM et al. 2001: 63 ff.; VAIČIŪNAITĖ 1998: 241). In Sommern mit geringer Windbewegung werden die Abwässer der Flüsse mit der Strömung nach Norden in Richtung Palanga geleitet und gefährden dort die Strände (U. MÜLLER 2002: 105). An warmen Sommertagen kann es dadurch zur Überschreitung der zulässigen Grenzwerte und zur Sperrung für den Badebetrieb kommen (EIONET-REPORT 2002; VAIČIŪNAITĖ 1998: 241 ff.). Hinzu kommt noch die Auswirkung die der Bau des neuen Off-Shore-Ölterminals in etwa 5 km Entfernung vom Ostseestrand haben wird (OLENINA & OLENIN 2002: 150 f.). Eine neue 95 km lange Pipeline soll die Schwimmkais inmitten der Ostsee beliefern (U. MÜLLER 2002: 105; VAIČIŪNAITĖ 1998: 248 ff.; PIANI 1992: 34 f.). Ein weiteres Konfliktfeld tut sich mit dem Bau der Schnellstraße Via Baltica mit bis zu je vier Fahrstreifen in der Endausbaustufe parallel zum Küstenverlauf auf (VAIČIŪNAITĖ 1998: 249 ff.).

Flusskanalisierung, Abholzen von Feldgehölzen und Wäldern sowie die Trockenlegung der Moore änderten die Wasserverhältnisse und führten zu Bodenerosion, Veränderungen der Landschaft und zum Durchschneiden der ökologischen Korridore (METERA 2001: 36 ff.). Dadurch wurden unter anderem 3 Mio. ha bzw. 80 % der Feuchtbiotope des Landes trockengelegt und damit unwiederbringlich zerstört (VAIČIŪNAITĖ 1998: 246). Durch intensives Mähen und Beweiden sank die Zahl der Vögel und die Artenvielfalt der Wiesen verarmte (METERA 2001: 36 ff.). Die Entwicklung des ländlichen Raumes bietet aber bei konsequenter Umsetzung des europäischen Naturschutzsystems Natura 2000 neue Betätigungsfelder, wie die Landschaftspflege, für die zahlreichen kleinbäuerlichen Betriebe, da die traditionelle Landschaft und damit die noch bestehende Biodiversität nur durch Erhaltung der traditionellen Anbaumethoden bestehen bleibt (METERA 2001: 36 ff.).

Durch eine intensive Gesetzgebungstätigkeit ist es in vielen Bereichen gelungen, die formalen Voraussetzungen für eine Aufnahme in die EU zu erfüllen. Die moderne Struktur mit nahezu westlichem Standard bleibt in der Praxis jedoch oft nur Fassade (PYSZ 1999: 343). Im alltäglichen Umgang funktioniert vieles noch nicht in der vorgesehenen Weise und bis zu einer pluralistischen Gesellschaft nach westlichem Vorbild muss noch ein langer und komplizierter Weg beschritten werden (ARMBRÜSTER 1998: 47). Die Entkoppelung der Abhängigkeit vom großen Nachbarn Russland stellt dabei eine große Herausforderung dar. Vor diesem Hintergrund, ist die Problematik um den Standort des Atomkraftwerkes, dem Ausbau der Erdölraffinerie in Mazeikia und des Ölterminals in Klaipeda zu betrachten (LINDNER 2000: 50 ff.). Um die Abhängigkeit vom russischen Erdöl zu verringern, hat man sich entschieden, dass Öl auf dem Seeweg aus Skandinavien zu importieren. Zusätzlich haben neue Forschungen ergeben, dass die Ölvorräte Litauens vor der Küste viel größer sind als erwartet (VAIČIŪNAITĖ 1998: 248; OLENINA & OLENIN 2002: 149 ff.). Die Pläne zur Umverteilung der Ölimporte auch in Richtung Westen haben in litauischen Regierungskreisen hohe Priorität. Wenn die Pläne realisiert werden können, dann

wird Litauen ein großer Umschlagplatz von Rohöl und Ölprodukten zwischen dem Westen und Russland (PIANI 1992: 34 f.). Damit werden praktisch für die Zukunft Gefährdungen für die gesamte Küstenregion Litauens und bei ungünstigen Windbedingungen auch für die lettische Küste in Kauf genommen (VAIČIŪNAITĖ 1998: 248 ff.; PIANI 1992: 34 f.).

## 4.2 Das Gesetz über die Besteuerung der Umweltverschmutzung

Die ökonomischen Steuerungsinstrumente des Umwelt- und Naturschutzes sind bereits mehrfach erwähnt worden und sollen nachfolgend in die Diskussion eingeführt werden. Dabei erfolgt die Festlegung der grundlegenden Begriffe und Regelungen des litauischen Steuerrechts im Steuerverwaltungsgesetz<sup>14</sup>, welches neben den Rechten und Pflichten der Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung sowie des Verfahrens zur Berechnung und zur Abführung der Steuer auch alle Steuerarten in Litauen in Art. 5 aufzählt (BOOCHS & KRZEËCKOVSKIS 2003: 23). Darunter fallen die für den Umwelt- und Naturschutz relevanten folgenden Steuerarten: die Bodensteuer, die Steuer auf Öl- und Gasvorräte, die Steuer auf die Pacht von Wasservorräten des staatlichen Bodens und des staatlichen Wasserfonds, die Umweltverschmutzungssteuer sowie die Steuer auf staatliche Naturvorräte (BOOCHS & KRZEËCKOVSKIS 2003: 23). Für den Umwelt- und Naturschutz im engeren Sinne kommen insbesondere die beiden letztgenannten Steuern in Frage, welche im Anschluss näher vorgestellt werden sollen. Den Anfang macht dabei das Gesetz über die Besteuerung der Umweltverschmutzung<sup>15</sup> (*Mokesčių už aplinkos teršimą įstatymas*), bevor auf die Besteuerung der Naturgüter einzugehen ist. Das Gesetz gliedert sich in insgesamt 12 Artikel<sup>16</sup> und 6 Anlagen.

### 4.2.1 Die Regelungen im Überblick

Der Zweck des Gesetzes ist, die Verursacher durch ökonomische Instrumente zur Reduzierung der Umweltverschmutzung, zur Durchführung der Abfallprävention und zur Einhaltung der Emissionswerte zu bringen sowie durch die Erhebung der Steuer Geldmittel zur Umsetzung der Umweltschutzmaßnahmen zu sammeln (Art. 1 II). Nach der obligatorischen Begriffsbestimmung in Art. 2 erfolgt in Art. 3 die Zusammenstellung der Besteuerungsobjekte. Dazu zählen die in die Umwelt ausgestoßenen, auf den Menschen und die Umwelt schädlich einwirkenden physikalischen, biologischen und chemischen Verunreinigungsstoffe sowie die in Anlage 3 genannten Produkte, wie Quecksilberdampflampen, Akkumulatoren, Reifen und die in Anlage 4 aufgeführten gefüllten Verpackungen, wie Glas, Plastik, Metall, Papier und Pappe. Als Steuerzahler werden in Art. 4 natürliche und juristische

---

<sup>14</sup> Valstybės Žinios (litauisches Gesetzblatt) vom 28.06.1995 Nr. 61 Pos. 1525, in der Fassung vom 17.02.2000 Nr. VIII-1559

<sup>15</sup> Valstybės Žinios (litauisches Gesetzblatt) vom 02.04.1991 Nr. 12 Pos. 309, in der Fassung vom 22.01.2002; vgl. auch im Internet unter [www.lrs.lt](http://www.lrs.lt) – auf der Parlamentsseite die jeweils neueste Fassung der Gesetze

<sup>16</sup> alle nachfolgenden Artikel beziehen sich auf das Gesetz über die Besteuerung der Umweltverschmutzung

Personen benannt, die aus stationären Quellen die Umwelt verschmutzen und über die Erlaubnis zur Naturgüternutzung mit den angegebenen Emissionsgrenzwerten verfügen. Dies gilt ebenso für die Betreiber mobiler Verschmutzungsquellen, wenn sie diese für eine wirtschaftlich kommerzielle Tätigkeit einsetzen (Art. 4 II) sowie für die Hersteller und Importeure von Produkt- und Verpackungsabfällen (Art. 4 III). Auf die Ausnahmen und Steuervergünstigungen in Art. 5 wird im Anschluss noch näher einzugehen sein. Die Höhe der Besteuerung richtet sich nach der Umweltschädlichkeit der einzelnen Stoffe, welche jedoch eine genaue Kenntnis derselbigen voraussetzt, die wiederum nur durch ein dauerndes Umweltmonitoring mit ausreichender Wahrscheinlichkeit bestimmt werden kann (Art. 6 I). Dies hat unter anderem zur Folge, dass für Stoffe mit unbekannter Wirkung keine endgültigen Grenzwerte festgelegt werden können und folglich eine Pauschalbesteuerung erfolgen muss, die hier um den Faktor 1,2 gegenüber vergleichbaren Verschmutzungsquellen erhöht wird (Art. 6 II). Im Wesentlichen wird bezüglich der Steuersätze auf die Anlagen des Gesetzes verwiesen, auf die noch genauer einzugehen sein wird. Die Anpassung der Steuersätze orientiert sich an einem Waren- und Dienstleistungsindex (Art. 6 IX). Die Grundlage der Berechnung ist die Angabe der verunreinigenden Stoffe und deren Menge durch die Steuerzahler selbst (Art. 8 I). Das Umweltministerium kontrolliert die Angaben, berechnet die Steuer und legt bei Verstößen die entsprechenden Strafen fest (Art. 9 I).

#### 4.2.2 Die Steuervergünstigungen

Eine Steuerbefreiung erhalten diejenigen Betreiber einer stationären Verschmutzungsquelle, welche die Grenzwerte der zulässigen Belastung um mindestens 10 % unterbieten, jedoch für höchstens 3 Jahre (Art. 5 I). Dadurch soll ein Anreiz zur Verwendung umweltschonender Technologien gegeben werden. Weiterhin befreit sind die Inhaber von Transportmitteln mit einem Abgasneutralisationssystem und davon unabhängig Personen, die ihre Transportmittel zu landwirtschaftlichen Zwecken nutzen, wobei die Gesamteinnahme dieser Personen zu mindest 50 % aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit gedeckt sein muss (Art. 5 III Nr. 1 und 2). Weiterhin befreit sind Berufskraftfahrer mit einer entsprechenden Genehmigung und die Verwender von Biokraftstoffen (Art. 5 III Nr. 3 und 4). Somit erfolgt die Gewährung von Steuererleichterungen zum einen zur Unterstützung der Verwendung moderner Technologie, andererseits jedoch auch zur Subvention bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten, welche mit veralteter Technik weiter die Umwelt schädigen können, ohne mit der Steuer wenigstens einen Teil des Schadens auszugleichen. Folglich ist die Einhaltung des Gesetzeszwecks in diesen Fällen nicht gegeben.

#### 4.2.3 Die Kontrolle der Steuerzahlungen

Wie schon ausgeführt, steht dem Umweltministerium die Kontrolle der Steuerformalien zu. Bei einer Verweigerung der Angabe der verunreinigenden Stoffe wird eine Berechnung auf der Grundlage von Durchschnittswerten vorgenommen (Art. 9 II). Bei falschen Angaben erfolgt die Verwendung erhöhter Steuersätze (Art. 9 III, IV), welches eine abschreckende Wirkung haben soll, aber auch zur bewussten

Ausnutzung dieser Möglichkeit zur Überschreitung der festgelegten Grenzwerte führen kann. Dadurch drängt sich der Verdacht auf, dass der in Art. 1 benannte Gesetzeszweck auf seine zweite Bedeutung zur Erhebung von Geldmitteln begrenzt werden soll. Jedenfalls ist aus dem Gesetz die Tendenz zur stärkeren Berücksichtigung der finanziellen Wirkung für den staatlichen Haushalt herauszulesen.

#### 4.2.4 Die Steuerverteilung

Die Steuer für die Umweltverschmutzung, mit Ausnahme der Produkt- und Verpackungssteuer, fließt zu 30 % in den Staatshaushalt, mit der weiteren Verwendung im Umweltinvestitionsfond, und zu 70 % in die kommunalen Naturschutzfonds, auf deren Gebiet sich die Verschmutzungsquellen befinden (Art. 10 I). Dadurch können die Mittel vor Ort zum Ausgleich der Schäden, durch die Förderung von Naturschutzprojekten, verwendet werden. Die Einnahmen aus der Produkt- und Verpackungssteuer kommen, wie auch sämtliche Mittel aus den erhöhten Zahlungen wegen falscher Angaben, direkt in den Staatshaushalt und werden dort für diverse Umweltschutzziele verwendet (Art. 10 II, III). Dabei ist der Zweck des Gesetzes aus Art. 1 im Falle des Ausbleibens jeglicher Steuerzahlungen, wegen der Unterbietung der Grenzwerte oder des Verzichts auf sämtliche schädlichen Nutzungen, erfüllt. Auch der zweite Teilzweck, die Beschaffung von Geldmitteln zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen wäre indirekt erfüllt, da mit dem Absinken der Belastung auch der Umfang der Schutzmaßnahmen und folglich auch der Bedarf der finanziellen Mittel sinken müsste. Dem steht jedoch die Tendenz des Gesetzes zur verstärkten Ausrichtung auf die Einnahme von Steuermitteln entgegen, zumal aus den Einnahmen wohl kaum die entstehenden Schäden auszugleichen wären, wie aus der Höhe der Steuersätze in den Anlagen zum Gesetz ersichtlich wird. Ein wirksames ökonomisches Instrument zur Steuerung der Umweltverschmutzung ist dieses Gesetz daher nur in begrenztem Umfang. Jedoch können die Anreize zur Anwendung neuer umweltschonender Technologie durch die Steuersubventionen als durchweg positiv bewertet werden.

#### 4.2.5 Die Eutrophierung

Auf die ausführliche Behandlung der Eutrophierung des Kurischen Haffs und anderer Gewässer kann an dieser Stelle zurückgekommen werden. In Anlage 1 und 2, für Belastungen aus stationären Quellen, ist die Besteuerung von Phosphor und Stickstoff ausdrücklich aufgeführt. Damit wird dem Problem der Eutrophierung die ihm gebührende Aufmerksamkeit zuteil. Auch die Ausnahmeregelung für die Landwirtschaft, als Hauptverursacher, in Art. 5 III Nr. 2 bezieht sich nicht auf die Nährstoffeinträge, sondern lediglich auf die Befreiung der Transportmittel zur landwirtschaftlichen Tätigkeit. Zudem kann der technologische Anreiz der Steuererleichterung dem Aufbau eines modernen, geschlossenen Stoffkreislaufs, durch den Bau neuer Klärsysteme, dienen und somit die Nährstoffbelastung aus punktuellen Quellen verringern. Folglich kann dem Gesetz eine angemessene Beachtung der Problematik der Eutrophierung unterstellt werden.



#### 4.2.6 Das Vorsorgeprinzip

Mit der erhofften Steuerungswirkung der Umweltbelastungen verbindet sich auch immer die Hoffnung auf positive Effekte für einen vorausschauenden, schonenden Umgang mit den Naturgütern. Sollten die Steuerungsimpulse anschlagen, könnte ein Umdenken in den Verhaltensweisen, hin zum Einsatz umweltschonender, energiesparender Technologien oder gar zur Einschränkung der Nutzung und damit der Belastung selbst, ein wirksamer Beitrag zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips sein. Diese Entwicklung bleibt vorerst abzuwarten. Gerade die Möglichkeit durch erhöhte Steuersätze eine Überschreitung der festgesetzten Grenzwerte, wenn auch nur indirekt, zu gewähren (Art. 9 III, IV), kann einer Änderung der Verhaltensweisen nicht unbedingt zuträglich sein. Vielmehr wird die soziale Schieflage der Regelung hier sehr deutlich. Wer genug Geld hat, kann ohne weiteres die höheren Steuern aufbringen und die Belastungen der Umwelt sogar noch steigern. Weniger gut bemittelte Mitbürger bleiben demgegenüber von den Nutzungen der Naturgüter vollkommen ausgeschlossen, bis hin zum Gebrauch des Transportmittels.

#### 4.2.7 Das Verursacherprinzip

Der Hauptansatzpunkt des Gesetzes liegt jedenfalls in der Umsetzung des Verursacherprinzips. Hier wird klar vom Gemeinlastprinzip zum Einzellastprinzip umgesteuert, da einzelne Belastungen der Umwelt auf den jeweiligen Verursacher dieser Belastungen zurückfallen. Dies gilt durchweg für alle Bereiche der aufgeführten Besteuerungsobjekte. Die Berücksichtigung der Hersteller und der Importeure von Produktverpackungen und den damit verbundenen Abfällen, verdient dabei besondere Erwähnung. Für den Verpackungsbereich erfolgt somit eine fast lückenlose Erfassung aller gängigen Systeme. Kritikpunkt bleibt jedoch die Subvention von Berufskraftfahrern und Nutzern aus dem Bereich der Landwirtschaft (Art. 5 III Nr. 2 und 3). Auch wenn für letztere durchaus soziale Gründe, wegen der äußerst schlechten Lage der Mehrzahl der landwirtschaftlichen Einzelbetriebe, angeführt werden können, ist dies mit dem Verursacherprinzip nicht vereinbar. In der Abwägung zwischen Ökologie und Ökonomie kann nicht eine ökonomisch unrealistische Konstellation über die Ausnahme vom Verursacherprinzip entscheidend herangezogen werden. So bedrückend die Situation für die ländliche Bevölkerung in vielen Teilen Litauens auch ist, kann eine Zukunft in der Landwirtschaft für den Großteil der Betroffenen nicht gesehen werden. Letztlich überwiegt jedoch der positive Teil der gesetzlichen Regelung.

### 4.3 Das Gesetz über die Besteuerung staatlicher Naturgüter

Im Anschluss erfolgt die Vorstellung des Gesetzes über die Besteuerung der staatlichen Naturgüter<sup>17</sup> (Mokesčių už valstybinius gamtos išteklius įstatymas), als

---

<sup>17</sup> Valstybės Žinios (litauisches Gesetzblatt) vom 21.03.1991 Nr. 11 Pos. 274, in der Fassung vom 01.01.2001; vgl. auch im Internet unter [www.lrs.lt](http://www.lrs.lt) – auf der Parlamentsseite die jeweils neueste Fassung der Gesetze

zweites ökonomisches Steuerungsinstrument des Umwelt- und Naturschutzes in Litauen. Das Gesetz gliedert sich in vier Abschnitte mit insgesamt 11 Artikeln<sup>18</sup>.

#### 4.3.1 Die Regeln im Überblick

In der Präambel des Gesetzes wird auf den Charakter der Steuer als Ausprägung des Eigentums der Republik Litauen an den staatlichen Naturgütern verwiesen. Das Gesetz dient im übrigen der Steigerung der Verantwortung von Nutzern der Naturgüter, der effizienten und wirtschaftlichen Nutzung des nationalen Vermögens sowie der Erstattung staatlicher Ausgaben für die Naturgüterforschung und für Maßnahmen zur Erhaltung der Menge und Qualität der Naturgüter (Präambel). Als Besteuerungsobjekt werden die staatlichen Naturgüter in ihrer Gesamtheit und als Steuerzahler die juristischen und natürlichen Personen, welche die Erschließung der Naturgüter nach dem gesetzlich festgelegten Verfahren durchführen, benannt (Art. 1 und 2). Die Festlegung der Steuerhöhe orientiert sich an der Menge und Qualität der genutzten Güter (Art. 3). Steuerbefreiungen erhalten insbesondere diejenigen Nutzer, welche die Rohstoffe für Baumaterialien und das Wasser, aus den ihnen zugeteilten Grundstücken, zum Eigenbedarf verwenden (Art. 4). Die Berechnung der Steuer erfolgt durch den Nutzer selbst, wobei wiederum dem Umweltministerium die Prüfung der Richtigkeit der Angaben und gegebenenfalls die Festlegung der Strafe obliegen (Art. 5 und 7). Diese besteht in der Regel aus der Nachzahlung der fälligen Steuer auf die nicht gemeldeten Naturgütermengen und einer zusätzlichen Auferlegung von 10 Steuersätzen (Art. 7). Es besteht auch die Möglichkeit der Festlegung von Durchschnittswerten bezüglich der Steuerhöhe (Art. 8). Ein Verzugsgeld ist bei Steuerrückständen nach dem Steuerverwaltungsgesetz fällig (Art. 10). Die anfallenden Steuermittel werden dem Staatshaushalt zugeführt, dabei werden lediglich die Beträge aus den Sanktionsmaßnahmen ausdrücklich für Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz bereitgestellt (Art. 11).

#### 4.3.2 Das Vorsorgeprinzip

Wie in der Präambel ausgeführt soll das Gesetz die Steigerung der Verantwortung und des Bewusstseins im Umgang mit den Naturgütern bewirken. Dies ist auch der Grundgedanke des Vorsorgeprinzips. Für diesen vorsorgenden Charakter des Gesetzes spricht auch die Benennung der Naturgüterforschung und der Sicherung der Menge und Qualität der Naturgüter innerhalb der Präambel. Dabei kann durch die gezielte Forschung der Kenntnisstand über die Wirkzusammenhänge vermehrt und damit die Voraussetzung zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Wahrung des gegenwärtigen Zustandes der Naturgüter geschaffen werden. Somit könnte ein Beitrag zur umfassenden Schonung der Naturgüter im Sinne des Vorsorgeprinzips geleistet werden. Kritisch anzumerken bleibt jedoch die fehlende Konkretisierung der Mittelverwendung, wie beim Gesetz über die Besteuerung der Umweltverschmutzung.

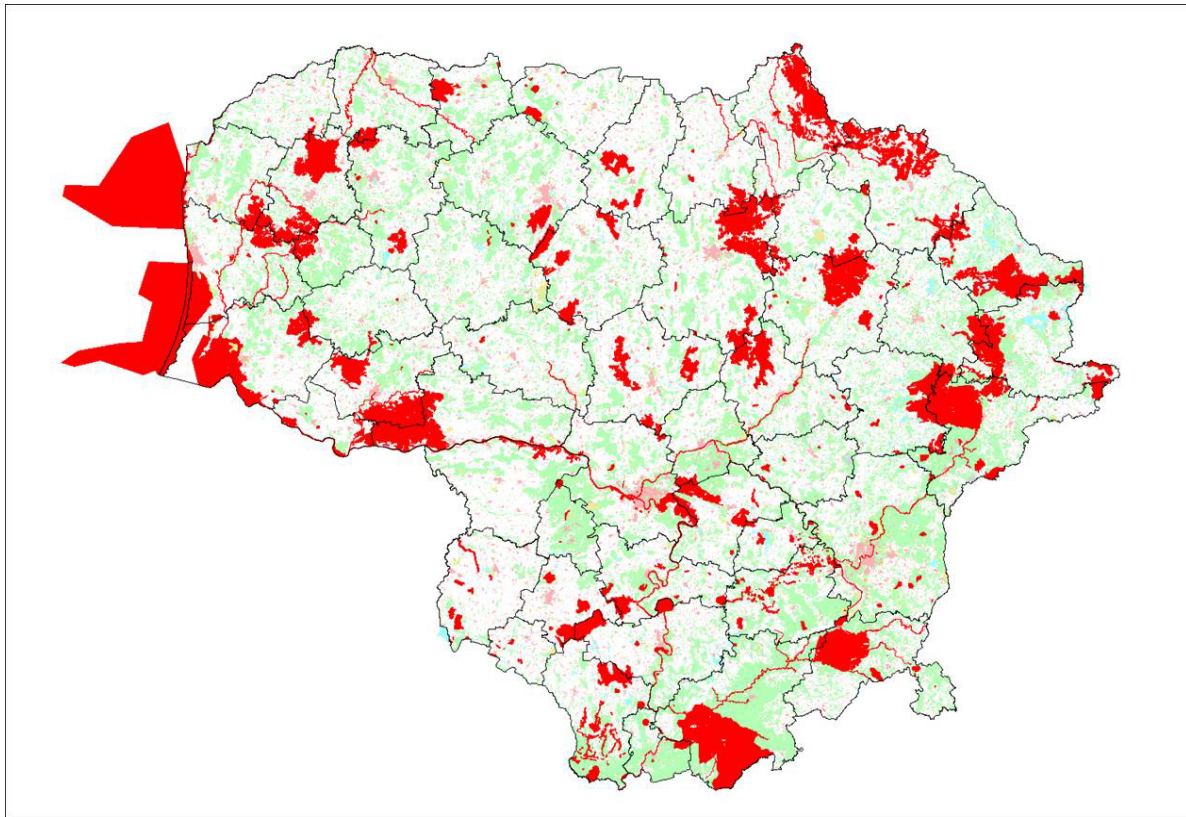
---

<sup>18</sup> alle nachfolgenden Artikel beziehen sich auf das Gesetz über die Besteuerung der staatlichen Naturgüter

### 4.3.3 Das Verursacherprinzip

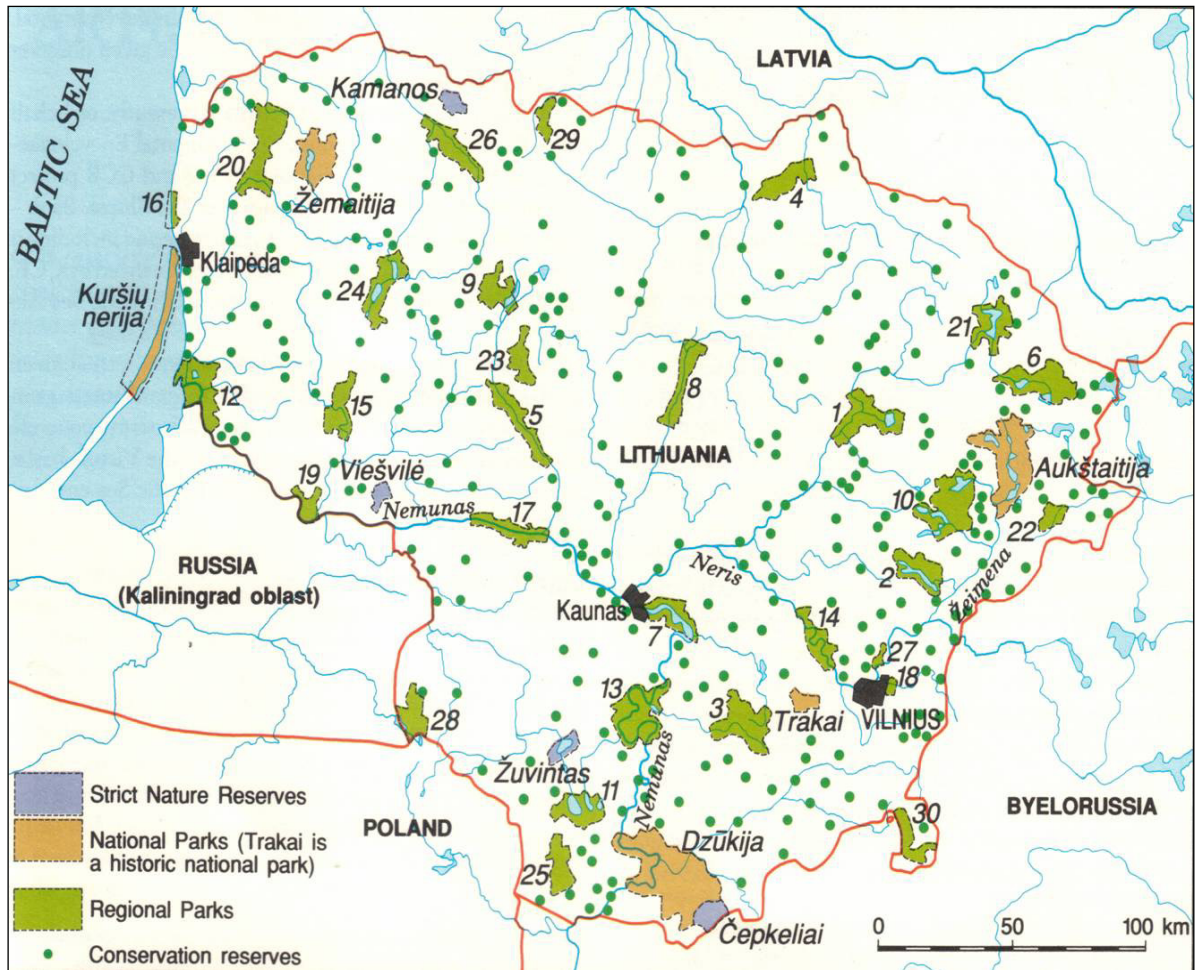
Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der Beteiligung der Nutzer an den Folgekosten der Eingriffe in den Naturhaushalt. Durch die ausdrückliche Erwähnung der effizienten und wirtschaftlichen Nutzung wird dabei die primäre Ausrichtung auf die Erhaltung der Nutzungseigenschaften der Naturgüter deutlich. Dies muss jedoch dem Verursacherprinzip nicht entgegenstehen. Vielmehr wird regelmäßig die Kostenverteilung des Eingriffs und nicht seine Verhinderung als wichtigstes Ziel benannt. Durch die Begrenzung der Ausnahmeregelungen auf den jeweiligen Eigenbedarf an Baumaterialien und Wasser, wird auch eine steuerliche Gleichbehandlung sichtbar, welche durchaus der Lenkungsfunction des Gesetzes zuträglich ist. Damit kann auch der effiziente Umgang mit den Gütern zu einem sparsamen und somit schonenden Umgang mit den anvertrauten Naturbestandteilen führen. Eine Verringerung der Nutzung und damit auch der Eingriffe in die Naturgüter kann dabei jedoch nur eine Höhe der Steuern bewirken, welche die Nutzung der Rohstoffe ökonomisch sinnlos erscheinen lässt. Dabei geht dem Staat die eingeplante Einnahmequelle gänzlich verloren. Diesem Aspekt hat sich das Gesetz durch die Einstellung der Mittel in den Staatshaushalt, ohne die Möglichkeit der Kontrolle der weiteren Verwendung, ersichtlich nicht geöffnet. Folglich ist unter dem Gesichtspunkt der Kostenbeteiligung der Verursacher vom Einzellastprinzip auszugehen und diesbezüglich sind die Anforderungen des Verursacherprinzips erfüllt.

## 5 Die Bedingungen für die Schutzgebietsvernetzung des Natura 2000 Netzwerkes nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

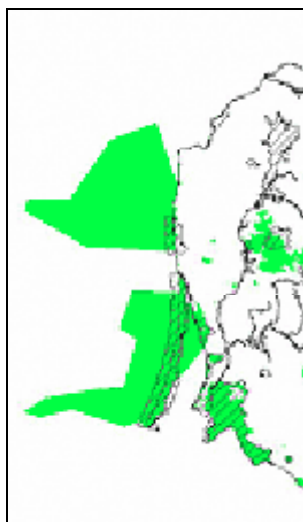


**Abb. 1** Vorschläge zu den FFH-Gebieten in Litauen nach: Lietuvos Gamtos Fondas (Litauischer Naturschutzfond).

Nach den Vorschlägen für die Ausweisung von Schutzgebieten zur Umsetzung der FFH-RL des Litauischen Naturschutzfonds (Lietuvos Gamtos Fondas), einer unabhängigen Vereinigung zum Schutz der Natur mit Sitz in Vilnius, sind die Gebiete über das gesamte Territorium der Republik Litauen verstreut (Abb. 1). Trotz dieser Verteilung sind Möglichkeiten der Vernetzung dieser vereinzelt Gebiete aufgeführt, bei welchen es sich unter anderem um Flussläufe, Flusstäler und andere geeignete ökologische Korridore handelt. Dabei wurde zum großen Teil auf schon bestehende nationale Schutzgebiete zurückgegriffen, welche insbesondere durch Reservate, National- und Regionalparke geprägt sind (Abb. 2). Eine Unterteilung der Reservate (MARCIJONAS & SUDAVIČIUS 1998: 160) in abwehrend-schützende (als Schonungen, blau) und fördernd-bewahrende (grün punktförmig) ergibt gute Ansatzpunkte zum weiteren Ausbau der Vernetzung der Schutzgebiete, da vor allem die bewahrenden Reservate punktförmig entlang der Flussläufe und zwischen den größeren Schutzgebieten über das gesamte Land verteilt sind (Abb. 2). Zusätzliche Schutzgebiete werden vor allem für die Küstenregion vorgeschlagen, welche sich an den „Important Bird Areas“ (SKOV et al. 2000: 199) für die Ostsee orientieren und damit die wichtigsten Vogelschutzgebiete integrieren (Abb. 3).



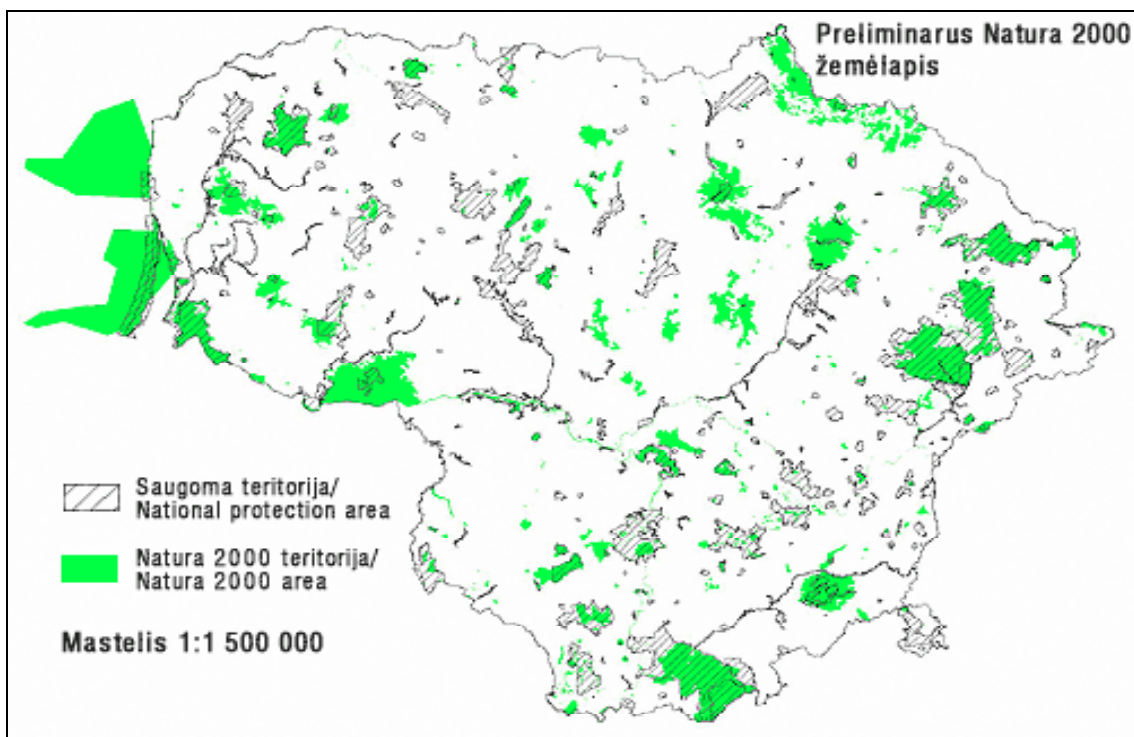
**Abb. 2** Schutzgebiete in Litauen (Vaiciunaite 1993: 17)



**Abb. 3** Ausschnitt der litauischen Gebietsmeldungen von Natura 2000 nach <http://www.natura2000.lt>

Deutlich wird der Anteil von bestehenden und neu auszuweisenden Schutzgebieten durch die Zusammenschau beider Schutzgebetsgruppen (Abb. 4). Auf der offiziellen Homepage Litauens zum Aufbau des Natura 2000 Netzes wird dieser Zusammenhang durch die Darstellung der gemeldeten FFH - Gebiete und der nationalen Schutzgebiete sichtbar (Abb. 4). Zum Teil wurden bestehende Gebiete erweitert oder nur teilweise integriert, weiträumige zusätzliche Gebietsvorschläge erfolgten neben der erwähnten Küstenregion vor allem im Norden des Landes. Die Vernetzung der Gebiete kommt bei den offiziellen Meldungen der Gebiete nur noch eingeschränkt zum Tragen (Abb. 4). Hier muss gegenüber dem unabhängigen Vorschlag der Naturschutzvereine noch erheblich nachgebessert werden (Abb. 1). Die schon bestehende Teilverbindung zwischen den Gebieten durch die Flussläufe und die konservierenden Reservate (punktförmig grün) sollte zu einer umfassenden Vernetzung der Schutzgebiete in Litauen genutzt werden (Abb. 2), um so den Anforderungen der Umsetzung der FFH-RL und des Aufbaus des Schutzgebietssystems Natura 2000 gerecht zu werden.

Werden die guten Voraussetzungen in Litauen konsequent genutzt, kann hier eine beispielhafte Implementierung des europäischen Habitatschutzes vollzogen werden.



**Abb. 4** Gebietsmeldungen nach [http://: www.natura2000.lt](http://www.natura2000.lt)

## **6 Zusammenfassende Bewertung und Anforderungen an die weitere Entwicklung**

Die Vereinbarkeit von ökologisch geleitetem wirksamen Umwelt- und Naturschutz und der erhofften Gesundung der Wirtschaft hat in Litauen gleichermaßen Berücksichtigung innerhalb der Verfassung gefunden. Dabei ist die grundsätzliche Ausformung der Eigentumsgarantie als Menschenrecht und der Festschreibung des Umwelt- und Naturschutzes als Staatsziel nicht als Indiz des vorbehaltlosen Vorrangs des Menschenrechts zu verstehen. Vielmehr ergibt sich im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des VerfG's ein fein abgestimmtes Verfahren zur Auflösung potentiell bestehender Konflikte. Dies wird nicht zu letzt durch die Anerkennung des Umwelt- und Naturschutzes als ein die Eigentumsfreiheit beschränkendes öffentliches Interesse des Gemeinwohls manifestiert. Die Wechselwirkungen mit der Freiheit der Wirtschaftstätigkeit werden beim gemeinsamen Ziel des „Wohl des Volkes“ sichtbar. Auch der Vorbehalt des Staatseigentums für bedeutende Teile des Erdkörpers, wie Natur- und Kulturschutzgebiete, insbesondere Nationalparke, setzt ein deutliches Zeichen zur partiellen Stärkung der Belange des wirksamen Umwelt- und Naturschutzes. Gleichwohl muss sich diese Vorgabe der Verfassung erst in der täglichen Praxis des Alltags der Gesetzgebung bewähren und durchsetzen. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass im Zusammenhang mit den zu erfüllenden Kopenhagener Kriterien, insbesondere der Implementierung der umwelt- und naturschutzrelevanten Richtlinien, wie der UVP-, FFH-, VS- und WRRL, auch die nationale Gesetzgebung diesen Kurs ansteuert und wirksam umsetzt. Die Festschreibung des Vorsorge- und Verursacherprinzips, der ökonomisch geprägten Steuerungsinstrumente, des gleichberechtigten Ausgleichs der verschiedenen Interessen innerhalb des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der praktischen Konkordanz weisen jedenfalls in die richtige Richtung und lassen für die Zukunft hoffen. Litauen ist durch sein bestehendes Netz von Schutzgebieten in der Lage, trotz schwieriger ökonomischer Bedingungen, dem europäischen Naturschutz ein Beispiel zu geben, wenn es in die ökonomische Erneuerung der Gesellschaft die ökologische Ausrichtung von Anfang an mit einbezieht. Die Verwirklichung beider Ansätze kann gelingen, wenn die Planungen von Großprojekten der Wirtschaft die nach der Habitatrichtlinie geforderte gesamträumliche Schutzgebietsvernetzung berücksichtigt. Dadurch erhält Litauen die Möglichkeit aus seiner Zwangslage heraus ein zukunftsweisendes Naturschutzrecht zu schaffen, das innerhalb der jeweiligen Schutzgesetze den Rahmen zur Implementierung der ökologischen und ökonomischen Interessen vorgibt und so die Konflikte zwischen Ökonomie und Ökologie auf geeignete Weise überwindet.

### **Danksagung**

Für die vielfältige Unterstützung bei der Erstellung des vorliegenden Textes kann an dieser Stelle nur ein bescheidener Versuch der Danksagung unternommen werden.

Bedanken möchte ich mich zunächst bei meinen Betreuern Prof. Dr. Günter Arlt und Prof. Dr. Detlef Czybulka, die durch ihre großzügige Anteilnahme an meiner Arbeit die Entstehung des Textes gefördert haben.

Posthum sei an dieser Stelle auch meinem verstorbenen Betreuer Prof. Dr. Günter Schlungbaum aufs herzlichste für die gemeinsame Zeit und die große Unterstützung meines Vorhabens gedankt. Zusätzlicher Dank gilt in besonderer Weise Prof. Dr. Stephan Kudert für dessen langjährige und wohlwollende Unterstützung meines Projekts und die kritische Analyse des Textes. Zu Dank verpflichtet bin ich auch Susann Neuenfeldt für die Zusammenarbeit, die einen produktiven Umfang erreicht hat und eine gute Basis für die Zukunft bildet.

Für alle verbliebenen Mängel bin ich, ungeachtet der zahlreichen und langjährigen Interaktionen, selbstverständlich ganz allein verantwortlich.

#### **Literatur**

- APPEL, I. (2001): Das Gewässerschutzrecht auf den Weg zu einem qualitätsorientierten Bewirtschaftungsregime. Zum finalen Regelungsansatz der EG-Wasserrahmenrichtlinie. – Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Sonderheft 2001: 129-137.
- ARMBRÜSTER, G. (1998): Politisches und Rechtssystem Litauens. – [In:] Graf, H. & Kerner, M. (Hrsg.) Handbuch Baltikum heute, (Nordeuropäische Studien; 14): 19-47; Berlin.
- AUSSCHUSS DER REGIONEN (1999): Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 22.02.1999. - ABl. EG C 51/33: 38 ff.
- BECKER, W. (2001): Die baltischen Staaten auf dem Weg in die Europäische Union. – Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung, Zeitschrift für das Recht der Sozialen Sicherheit (ZfS): 257-261.
- BERENDES, K. (2002): Die neue Wasserrechtsordnung. – Zeitschrift für Wasserrecht (ZfW): 197-221.
- BERGMANN, J. (2001): Recht und Politik der Europäischen Union – Der Integrationsverbund vor der Osterweiterung; Grevenbroich.
- BESCHLUSS DES RATES (1999): Beschluss des Rates vom 6.12.1999 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Litauen“. - ABl. EG L 333/41 (28.12.1999): 42 ff.
- BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION (1998): Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Europaabkommens mit der Republik Litauen, vom 19.12.1997. – ABl. EG L 51/1998: 1 ff.
- BOOCHS, W. & KRZIEČKOVSKIS, I. (2003): Die Besteuerung in Litauen. – [In:] Becker, H. & Kroppen, H.-K. (Hrsg.): Internationale Wirtschafts-Briefe (IWB). - Zeitschrift für internationales Steuer und Wirtschaftsrecht, 1/2003: 23-34; Berlin.
- BRYDE, B.-O. (2000): Bearbeiter. - [In:] Münch & Kuning (Hrsg.): Grundgesetzkommentar, 1: Art. 1 – 19; München.
- CALLIESS, C. (2002): Bearbeiter. - [In:] Calliess, C. & Ruffert, M. (Hrsg.): Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EUV/EGV) (2. Aufl.); Neuwied.
- CZYBULKA, D. (2002): Zur „Ökologiepflichtigkeit“ des Eigentums – Herausforderung für Dogmatik und Gesetzgeber. – [In:] Bauer, H.; Czybulka, D.; Kahl, W. & Vosskuhle, A. (Hrsg.): Umwelt, Wirtschaft und Recht – Wissenschaftliches Symposium aus Anlaß des 65. Geburtstages von Reiner Schmidt: 89-109; Tübingen.
- CZYBULKA, D. (2001a): Naturschutz und Verfassungsrecht. – [In:] Vogel, J. (†), Heigl, A. & Schäfer, K. (Hrsg.): Handbuch des Umweltschutzes (Umweltschutztechnologie, Umweltschutzmanagement, Umweltschutzgesetzgebung), 114. Ergänzungslieferung: IV-3.6.1: 1 – 12; Landsberg am Lech.
- CZYBULKA, D. (2001b): Das Rechtregime der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) im Spannungsfeld von Nutzung und Schutzinteressen – Zur Geltung des nationalen Rechts in der AWZ. – Natur und Recht (NuR), Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt: 367-374.
- CZYBULKA, D. (1999): Ethische, verfassungstheoretische und rechtliche Vorüberlegungen zum Naturschutz. – [In:] Erbguth, W.; Müller, F. & Neumann, V. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Bernd Jeand' Heur, Rechtslehre und Rechtsdogmatik im Austausch. - Schriften zum öffentlichen Recht; 796: 83-110; Berlin.



- CZYBULKA, D. (1997): Naturschutzrechtlicher Flächen- und Artenschutz und landwirtschaftliche Produktion. – Agrarrecht, Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes: 305-310.
- CZYBULKA, D. (1996): Rechtspflichten des Bundes und der Länder zur Ausweisung und Erhaltung von Schutzgebieten nach nationalem, europäischem und internationalem Recht. – Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts (Jb UTR); 36: 235-268.
- EIONET – REPORT (2002): <http://nfp-lt.eionet.eu.int/products/Reports>. [18.09.2002]
- EU-KOMMISSION (2001): Regelmäßiger Bericht 2001 über die Fortschritte Litauens auf dem Weg zum Beitritt. - Brüssel (Kommission der Europäischen Gemeinschaften).
- FISCHER, P. C. (1994): Staatszielbestimmungen in den Verfassungen und Verfassungsentwürfen der neuen Bundesländer. - Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung; 427: 212 S.; München.
- FRENZ, W. & UNNERSTALL, H. (1999): Nachhaltige Entwicklung im Europarecht – Theoretische Grundlagen und rechtliche Ausformung; Baden-Baden.
- GASIUNAS, V.; FLECKENSTEIN, J. & SCHNUG E. (1995): Einfluß von Klärschlammapplikationen auf den Schwermetallgehalt litauischer Böden. – Landbauforschung Volkenrode: 1-3.
- GELLERMANN, M. (2002): Das modernisierte Naturschutzrecht. – Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ): 1025-1033.
- GEIGER, R. (2000): EUV/EGV: Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. - Kommentar; München.
- GETZNER, M. (2001): Zur Bewertung von Biodiversität als produktive Ressource. – Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht (ZfU): 143-171.
- GNEVECKOW, J. (1993): Umweltsituation und Umweltpolitik im Baltikum. Vergleichende Betrachtungen zu den drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen. – Osteuropa, Zeitschrift für Gegenwartsfragen des Ostens: 369-385.
- HEINATZ, M. (1996): Die Republik Litauen auf dem Weg in die Europäische Union. – Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRO): 241-244.
- HELLMANN, M. (1990): Grundzüge der Geschichte Litauens und des Litauischen Volkes (4. Aufl.) - 179 S.; Darmstadt.
- JACHMANN, M. (2000): Ökologie versus Leistungsfähigkeit – Gilt es neue Wege in der Steuerrechtfertigung zu gehen? – Steuer und Wirtschaft (StuW): 239-245.
- KETTELER, G. (2002): Der Begriff der Nachhaltigkeit im Umwelt- und Planungsrecht. – Natur und Recht (NuR), Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt: 513-522.
- KLOEPFER, M. (1996): Umweltschutz als Verfassungsrecht: Zum neuen Art. 20a GG. – Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl), Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft: 73 ff.
- KLOEPFER, M. (1994): Droht der autoritäre ökologische Staat? – [In:] Baumeister, H. (Hrsg.): Wege zum Ökologischen Rechtsstaat – Umweltschutz ohne Öko-Diktatur: 42-50; Traunstein.
- KLOEPFER, M. & BRANDNER, T. (1998): Umweltrecht. - München.
- KOTULLA, M. (2001): Die Steuerungswirkung des europäischen Umweltrechts für das nationale Recht. – Europarecht (EuR): 522 ff.
- LERSNER, H. FRHR. V. (1999): Zum Rechtsbegriff der Natur. – Natur und Recht (NuR), Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt: 61-63.
- LINDNER, P. (2000): Der Hafen Klaipėda. Die Entwicklung des wichtigsten Fährhafens in Litauen. – Praxis Geographie: 50-54.
- MARCIJONAS, A. & SUDAVIČIUS, B. (1998): Litauen. – [In:] Heyen, E. V. (Hrsg.): Naturschutzrecht im Ostseeraum: Landesberichte: 157-168; Baden-Baden.
- MARCIJONAS, A. & SUDAVIČIUS, B. (1997): Aplinkai padarytos žalos kompensavimo teisiniai pagrindai [Die Rechtsgrundlagen für den Ersatz des Schadens für die Umwelt]. – Teisė [Juristische Zeitschrift der Universität Vilnius], 31: 109-118.
- MARCIJONAS, A. & SUDAVIČIUS, B. (1996): Aplinkos apsauga teisės reformos kontekste [Umweltschutz im Kontext der Rechtsreform]. – Teisė [Juristische Zeitschrift der Universität Vilnius], 30: 109-119.
- METERA, D. (2001): EU-Osterweiterung: Landwirtschaft im Wandel. – Garten und Landschaft: 36 – 37.
- MÜLLER, C. (2002): Zum Verhältnis von Naturschutz und Landwirtschaft nach dem BNatSchG-Neuregelungsgesetz. – Natur und Recht (NuR), Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt: 530-537.

- MÜLLER, U. (2002): Naturschutz im Konfliktfeld von Ökologie und Ökonomie: eine vergleichende Betrachtung der Region 'Unteres Odertal' und der Republik Litauen aus rechtlicher Sicht. – Rostocker Meeresbiologische Beiträge, 11: 89-115.
- MURSWIEK, D. (1996a): Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) - Bedeutung für Rechtsetzung und Rechtsanwendung-. – Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ): 222 ff.
- MURSWIEK, D. (1996b): Bearbeiter. - [In:] Sachs, M. (Hrsg.): Sachs GG-Kommentar, Grundgesetz Kommentar; München.
- NEWBOLD, C. (1998): Die Wasserrahmenrichtlinie. Ihre Relevanz für den Naturschutz und die Berührungspunkte mit der Vogel- und Habitat-Richtlinie. – Wasser und Boden: 10-18.
- OLENINA, I. & OLENIN, S. (2002): Environmental Problems of the South-Eastern Baltic Coast and the Curonian Lagoon. – [In:] Schernewski, G. & Schiewer, U. (Hrsg.): Baltic coastal ecosystems structure, function and coastal zone management (Central and Eastern European development studies): 149-156; Berlin, Heidelberg, New York.
- PAPIER, H.-J. (2002): Bearbeiter. - [In:] Maunz, T. & Dürig, G. (Hrsg.): Kommentar zum GG, Band II Art. 12-20; München.
- PIANI, G. (1992): Grüne Nationalisten, Aufstieg und Fall der litauischen Umweltbewegung. – [In:] BUND (Hrsg.): Klassenfeind Natur: die Umweltkatastrophe in Osteuropa: 27-37; Gießen.
- PUMBERGER, J. (2000): Unsichere Aussichten – Litauen nach zehn Jahren Unabhängigkeit. – Herder Korrespondenz: 632-637.
- PYSZ, P. (1999): Integration der baltischen Staaten in die Europäische Union: Schwerpunkt Litauen. – Osteuropa – Wirtschaft: 342-346.
- RAVLUŠEVIČIUS, P. (2001): Die Eigentumsgarantie in der Rechtsprechung des litauischen Verfassungsgerichtes. – Osteuropa-Recht: 53-71.
- REHBINDER, E. (2002): Das deutsche Umweltrecht auf dem Weg zur Nachhaltigkeit. – Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ): 657-666.
- ROGGEMANN, H. (1999): Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas. - Berlin.
- ROGGEMANN, H. (1998): Gerichtsverfassung und Rechtsschutz in Mittel- und Osteuropa – Entwicklungen und Probleme. – Recht in Ost und West (ROW), Zeitschrift für Ostrecht und Rechtsvergleichung: 301-312.
- RUCHAY, D. (2001): Die Wasserrahmenrichtlinie der EG und ihre Konsequenzen für das deutsche Wasserrecht. – Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Sonderheft 2001: 115-120.
- RUDALEVIČIUS, J. (1994): Litauens Wirtschaftsreformen. – [In:] Meissner, B.; Loeber, A. & Hasselblatt, C. (Hrsg.): Die Außenpolitik der Baltischen Staaten und die Internationalen Beziehungen im Ostseeraum. - Bibliotheca Baltica: 293-305.
- ŠARČEVIĆ, E. (2002): EU-Erweiterung nach Art. 49 EUV: Ermessensentscheidung und Beitrittsrecht. – Europarecht (EuR): 461-482.
- SCHEUING, D. H. (2002): Das Europäische Umweltverfassungsrecht als Maßstab gerichtlicher Kontrolle. Eine Analyse der Rechtsprechung des EuGH. – Europarecht (EuR): 619-659.
- SCHEUING, D. H. (2001): Regulierung und Marktfreiheit im Europäischen Umweltrecht. – Europarecht (EuR): 1-26.
- SCHLUNGBAUM, G. & BAUDLER, H. (2001): Die Vielfalt innerer Küstengewässer an der südlichen Ostsee – eine Übersicht von der Flensburger Förde bis zum Kurischen Haff. Teil 1: Entwicklungsgeschichte, Morphologie, Hydrologie und Hydrographie. – Rostocker Meeresbiologische Beiträge, 8: 5-61; Rostock.
- SCHLUNGBAUM, G.; KWIATKOWSKI, B. & KRECH, M. (2001): Die Vielfalt innerer Küstengewässer an der südlichen Ostsee – eine Übersicht von der Flensburger Förde bis zum Kurischen Haff. Teil 2: Verschiedenheit der naturbedingten und anthropogen geprägten Eutrophierungsprozesse – eine Diskussion zur möglichen ökologischen Qualität entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie. – Rostocker Meeresbiologische Beiträge, 8: 63-112; Rostock.
- SCHLUNGBAUM, G. & VOIGT, B. (2001): Die Darß-Zingster Bodden – ein junges Gewässersystem in einer noch nicht alten Landschaft. – Meer und Museum, 16 (Schriftenreihe des Deutschen Meeresmuseums): 5-17; Stralsund.
- SCHOLZ, R. (2002): Bearbeiter. - [In:] Maunz, T. & Dürig, G. (Hrsg.): Kommentar zum GG, Band III Art. 20a – 53; München.
- SCHÜTZ, H.-J. (1999): Einige Fragen zu Gestalt und Rechtscharakter des ‚acquis communautaire‘. – [In:] Erbguth, W.; Müller, F. & Neumann, V. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Bernd Jeand' Heur, Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch, (Schriften zum öffentlichen Recht; 796): 191-218; Berlin.

- SCHULZE-FIELITZ, H. (1998): Bearbeiter. - [In:] Dreier, H. (Hrsg.): Dreier GG Grundgesetz Kommentar, Band II Art. 20 – 82; Tübingen.
- SKOV, H.; VAITKUS, G.; FLENSTED, K. N.; GRISHANOV, G.; KALAMEES, A.; KONDRATYEV, A.; LEIVO, M.; LUIGUJÓE, L.; RASMUSSEN, J. F.; RAUDONIKIS, L.; SCHELLER, W.; SIDLO, P. O.; STIPNIECE, A.; STRUWE-JUHL, B. & WELANDER, B. (2000): Inventory of coastal and marine Important Bird Areas in the Baltic Sea. - 287 S.; Cambridge.
- SOMMERMANN, K.-P. (2001): Bearbeiter. - [In:] Münch, I. von & Kuning, P. (Hrsg.): Grundgesetzkommentar, Band 2 Art. 20 bis Art. 69; München.
- STEINBERG, R. (1998): Der ökologische Verfassungsstaat. - Frankfurt am Main.
- STEINBERG, R. (1995): Die neuen Verfassungen der baltischen Staaten. – Jahrbuch des öffentlichen Rechts (JöR): 55-67.
- STEURER, R. (2001): Paradigmen der Nachhaltigkeit. – Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht (ZfU): 537-566.
- STICH, R. (2002): Das neue Bundesnaturschutzgesetz –Bedeutsame Änderungen und Ergänzungen des Bundesnaturschutzrechts-. – Umwelt und Planungs Recht (UPR), Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis: 161-168.
- VAIČIŪNAITĖ, R. (1998): Ökologie und Umweltschutz Litauens. – [In:] Graf, H. & Kerner, M. (Hrsg.): Handbuch Baltikum heute (Nordeuropäische Studien, 14): 241-256; Berlin.
- VAIČIŪNAITĖ, R. (1993): New provisions for land use in Lithuania. – WWF Baltic Bulletin, 1: 14-17.
- VERFASSUNGSGERICHT (1993): Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 13.12.1993. - Vyriausybės Žinios [Staatsnachrichten], 1993 Nr. 70-1320; Vilnius.
- VERFASSUNGSGERICHT (1994): Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 27.05.1994. – Vyriausybės Žinios [Staatsnachrichten], 1994 Nr. 42-771; Nr. 2: 81, Vilnius.
- VERFASSUNGSGERICHT (1996a): Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 18.04.1996. - Vyriausybės Žinios [Staatsnachrichten], 1996 Nr. 36-915; Vilnius.
- VERFASSUNGSGERICHT (1996b): Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 25.09.1996. - Vyriausybės Žinios [Staatsnachrichten], 1996 Nr. 92-2173; Vilnius.
- VERFASSUNGSGERICHT (1997): Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 6.05.1997. - Vyriausybės Žinios [Staatsnachrichten], 1997 Nr. 10-977; Vilnius.
- VERFASSUNGSGERICHT (1998a): Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 1.06.1998. - Vyriausybės Žinios [Staatsnachrichten], 1998 Nr. 52-1435; Vilnius.
- VERFASSUNGSGERICHT (1998b): Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 9.07.1998. - Vyriausybės Žinios [Staatsnachrichten], 1998 Nr. 63-1827; Vilnius.
- VERFASSUNGSGERICHT (1999): Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 6.10.1999. - Vyriausybės Žinios [Staatsnachrichten], 1999 Nr. 85-2548; Vilnius.
- VERFASSUNGSGERICHT (2000): Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 23.02.2000. - Vyriausybės Žinios [Staatsnachrichten], 2000 Nr. 17-419; Vilnius.
- VERFASSUNGSGERICHT (2002a): Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 14.03.2002. - Vyriausybės Žinios [Staatsnachrichten], 2002 Nr. 28-1003; Vilnius.
- VERFASSUNGSGERICHT (2002b): Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 9.04.2002. - Vyriausybės Žinios [Staatsnachrichten], 2002 Nr. 39-1441; Vilnius.
- VERFASSUNGSGERICHT (2002c): Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 19.09.2002. - Vyriausybės Žinios [Staatsnachrichten], 2002 Nr. 43-4000; Vilnius.
- VOGEL, H.-J. (1994): Die Reform des Grundgesetzes nach der deutschen Einheit. Eine Zwischenbilanz. – Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl), Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft: 497 ff.
- WIELAND, J. (1996): Bearbeiter. - [In:] Dreier, H. (Hrsg.): Dreier GG Grundgesetz Kommentar, Band I Art. 1 – 19; Tübingen.
- WIRTHS, V. (2001): Naturschutz durch europäisches Gemeinschaftsrecht – Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, (IUS EUROPAEUM; 18); Baden-Baden.
- WOLF, J. (2002): Umweltrecht – Grundrisse des Rechts; München.

**Autor:**

Rechtsreferendar Uwe Müller  
Doktorand am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht,  
Umweltrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht  
Juristische Fakultät der Universität Rostock  
Richard-Wagner-Straße 31, Haus 1  
D-18119 Rostock-Warnemünde

E-mail: [uwe.mueller@stud.uni-rostock.de](mailto:uwe.mueller@stud.uni-rostock.de)

Manuskripteingang: 01.06.2003; angenommen: 15.08.2003

